

5/1996



STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF

BERICHT

betreffend die

"stichprobenweise Überprüfung der
abwasserwirtschaftlichen Aufgabenerfüllung
der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion"

GZ.: LRH 32 A 2-95/7

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. KONTROLLKOMPETENZ	4
III. RECHTSGRUNDLAGEN	7
IV. ABWASSERWIRTSCHAFTLICHE AUFGABEN UND IHRE VOLLZIEHUNG	8
1. "STEIRISCHER ABWASSERWIRTSCHAFTSPLAN" Prioritätenkatalog zur Entsorgung kommunaler Abwässer	
2. "VEREINBARUNG ZUM UFG 1993"	12
a) Umweltförderungsgesetz-UFG	12
aa) Allgemeines	12
ab) Mittelaufbringung	15
ac) Ausmaß der Förderungen	16
aca) Ermächtigungen	16
acb) Förderungen nach dem UFG in der Steiermark	16
acc) Mittelwert der Förderung nach dem UFG in der Steiermark	17
b) Förderungsrichtlinien Siedlungs- wasserwirtschaft; "Gelbe Linie"	19
c) Vereinbarung zum UFG 1993	21
ca) Werdegang der Vereinbarung zum UFG 1993	21
cb) Feststellungen zum Abschluß der Vereinbarung zum UFG 1993 und Empfehlungen.....	22
d) Kalkulation der finanziellen Auswirkungen von Vereinbarungen des Landes	26
e) Durchführung der Vereinbarung zum UFG 1993	29
ea) Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft 1995 - LSW 95	29
eb) Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinbarung zum UFG 1993	30

eba)	Grundlagen der Förderung	30
ebb)	Planungsphase	33
ebb1)	Ökologische Prioritätensetzung	33
ebb2)	Festlegung der Grundlagen und des Umfanges für die Variantenuntersuchung ("Merkblatt zur Variantenuntersuchung")..	35
ebb3)	Werkvertrag für die Variantenuntersuchung	45
ebb4)	Begutachtung der Variantenuntersuchung ..	45
ebb5)	Beispiele von Variantenuntersuchungen	
A)	Abwasserentsorgungsprojekt Trahütten	46
B)	Abwasserentsorgungsprojekt Langegg	51
ebc)	Förderungsphase	53
ebd)	Vergabephase	54
ebe)	Bauphase	55
ebf)	Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase .	56
f)	Abrechnungen	57
 3. LANDESFÖRDERUNG DER ABWASSERENTSORGUNG		59
a)	Landesvoranschlag	59
b)	Förderungsrichtlinien und -grundsätze ..	60
c)	Art der Landesförderung	70
d)	Ablauf der Landesförderung	71
da)	Landesdurchführungsbestimmungen	71
daa)	Antrag auf Landesförderung	72
dab)	Sicherstellung der Landesförderung	75
dac)	Landesbauprogramm	76
dad)	Verständigung des Förderungswerbers	78
dae)	"Bestätigung der Landesförderung"	78
daf)	Abschluß der Landesförderung	81
 4. "PFLANZENKLÄRANLAGEN"		83
a)	Allgemeines	83
b)	Untersuchungsprogramme	84
ba)	Übersicht	84
bb)	Pilotanlagen Mühlen und Hatzendorf	85
bc)	Begleituntersuchungen	86
bd)	"Bestandsaufnahme von Reinigungs- anlagen mit Pflanzenbeeten".....	87
be)	"Pflanzenkläranlagen als Hauskläranlagen"	87
bf)	"Ökobilanzen"	88
bg)	Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen "Pflanzenkläranlagen - Abwasserreinigung mit bepflanzten Bodenkörpern"	89

c)	"Stand der Technik" von Pflanzenkläranlagen	92
ca)	Studie betreffend die "Ausarbeitung von Regeln für die Bemessung und Konstruktion von Pflanzenkläranlagen	92
cb)	Bau- und Bemessungsgrundsätze	94
cc)	ÖNORMEN	96
cca)	ÖNORM B 2502-2	96
ccb)	ÖNORM B 2505	96
5)	"TECHNISCHER AMTSSACHVERTÄNDIGENDIENST in Wasserrechtssachen"	97
a)	"Kleinkläranlagen"	97
b)	Amtssachverständigendienst	100
V.	SCHLUBBEMERKUNGEN	103

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Durch die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes mit seiner am 1.7.1990 in Kraft getretenen Novelle entstand und entsteht ein **Investitionsbedarf der Siedlungswasserwirtschaft**, der für die Steiermark in den Jahren 1992 bis 2002 auf rd. **S 21,5 Mrd.** - wie folgt - geschätzt wurde:

- S 12 Mrd. für Neuentsorgungsgebiete
- S 4,5 Mrd. für Kläranlagen ("Stand der Technik")
- S 5 Mrd. für Kanalsanierungen

Durch diese Maßnahme wird im genannten Zeitraum eine **Steigerung des Abwasserentsorgungsgrades** von rd. **67 %** auf über **75 %** erwartet.

Der Reform der Siedlungswasserwirtschaft wurde durch das **Umweltförderungsgesetz - UFG** entsprochen, dessen Mittel durch Vorwegabzüge und durch Kostenbeiträge nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleiches aufgebracht werden. Die Vollziehung des Umweltförderungsgesetzes erfolgt auf Grund einer zivilrechtlichen Vereinbarung größtenteils durch die Länder und auf deren Kosten. **Zudem fördert das Land Steiermark die Abwasserbeseitigung** direkt jährlich mit rd. **S 160 Mio.**

Das Ausmaß der in der Steiermark zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft aufgebrachten Mittel, die Verhältnismäßigkeit der Förderungen zur prognostizierten Steigerung des Entsorgungsgrades, die Problematik des dünn besiedelten ländlichen Raumes als Neuentsorgungsgebiete, Klagen von Gemeindevertretern

über unerträgliche Belastungen der Gemeindehaushalte infolge der Kosten von Kanalbauten sowie der mögliche Einsatz neuer kostengünstiger Technologien haben eine rasche Überprüfung der Grundlagen einer sowohl ökologisch als auch volks- und betriebswirtschaftlich optimierten Abwasserentsorgung in der Steiermark und deren Förderung dringend geboten erscheinen lassen.

Daher hat der Landesrechnungshof eine

**"stichprobenweise Überprüfung der
abwasserwirtschaftlichen Aufgabenerfüllung
der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion"**

durchgeführt.

Schwerpunkte dieser Prüfung waren

- die Erhebung abwasserwirtschaftlicher Grundlagen,
- die Vollziehung der Vereinbarung zum Umweltförderungs-gesetz-UFG,
- die Verwaltung der Förderungsmittel des Landes für die Abwasserentsorgung in der Steiermark,
- Maßnahmen zur Verbesserung des "Standes der Technik" von Abwasserentsorgungsanlagen und deren Umsetzung sowie
- die Gewährleistung einer landesweit einheitlichen Begutachtung des "Standes der Technik".

Mit der Prüfung war die Gruppe 1 des Landesrechnungshofes unter der verantwortlichen Leitung des Landesrechnungshofdirektorstellvertreters, Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf, beauftragt; die Prüfung wurde im einzelnen von ORR Mag. Erwin Zügner in der

Zeit vom 6. November 1995 bis 9. Februar 1996 durchgeführt.

Die Überprüfung erfolgte anhand der Akten und vorgelegten Unterlagen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion - Fachabteilungen Ia, IIIa und IIIb. Auskünfte wurden von Bediensteten der genannten Fachabteilungen, der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der Technischen Universität Graz und von Ziviltechnikern erteilt.

II. KONTROLLKOMPETENZ

Die Kontrollkompetenzen des Steiermärkischen Landesrechnungshofes sind im II. und III. Abschnitt des **Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes** vom 29. Juni 1982, LGB1. Nr. 59/1982, i.d.F. LGB1. Nr. 63/1991, geregelt. Für die gegenständliche Prüfung ist § 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz grundlegend, wonach dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes obliegt.

Das Verhalten (Handeln und Unterlassen) von Landesorganen bei der Erfüllung von Aufgaben des **selbständigen Wirkungsbereiches** zählt zur Gebarung des Landes und unterliegen die mit deren Vollzug betrauten Dienststellen des Landes der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

Hinsichtlich der Kontrolle von Dienststellen, die Aufgaben der **mittelbaren Bundesverwaltung** besorgen, durch den Landesrechnungshof wird auf das **Gutachten** des Univ. Prof. Dr. **Funk** vom 16.12.1992 hingewiesen, wonach das Verhalten von Landesorganen bei der Erfüllung von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung nicht zur Gebarung des Landes zählt und daher als solches keinen Gegenstand der Kontrolle durch den Landesrechnungshof bildet, jedoch ein für die Gebarung des Landes maßgebliches Organverhalten im Bereich der Organisationshoheit und der Verantwortung des Landes für das Funktionieren der mittelbaren Bundesverwaltung liegt. Zudem fallen die Bereitstellung

und die Finanzierung von personellen und sachlichen Mitteln (Personal- und Sachaufwand) in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und trägt dafür das Land die Kostenlast. **Der Landesrechnungshof ist daher zuständig, zu prüfen, ob die pflichtgemäße Vorsorge des Landes für die Organisation und Funktionsfähigkeit der mittelbaren Bundesverwaltung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße, rechtmäßige und effiziente Gebarung (ziffernmäßige Richtigkeit der Rechnung, Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; § 9 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz) entspricht.**

Zu untersuchen ist hinsichtlich der **Organisationsverantwortung** vor allem, ob das Land seiner Organisationspflicht in rechtmäßiger, wirtschaftlicher und zweckentsprechender Weise nachkommt, hinsichtlich der **Funktionsverantwortung** ob das Land seine Mittel der Organisations- und Diensthoheit sowie der fachlichen Weisungsbefugnis in rechtmäßiger und effizienter Weise dazu einsetzt, um eine gehörige Aufgabenerfüllung in mittelbarer Bundesverwaltung sicherzustellen.

Die Frage, ob das Land seiner Organisations- und Funktionsverantwortung für die mittelbare Bundesverwaltung gerecht wird, kann ohne Kenntnis und Beurteilung der Aufgabenerfüllung in der mittelbaren Bundesverwaltung selbst nicht beantwortet werden. Nur wenn bekannt ist, ob diese Aufgaben in gehöriger (d.h. in rechtlich gebotener) Weise erfüllt werden, kann eine Aussage darüber gemacht werden, ob das Land seine

Mittel für die Organisation und das Funktionieren der mittelbaren Bundesverwaltung in einer den Gebarungsgrundsätzen entsprechenden Weise zum Einsatz bringt. Der Landesrechnungshof kann daher von den seiner Kontrolle unterliegenden Stellen die erforderlichen Informationen in Form von Auskünften und Zugang zu den Unterlagen verlangen (§ 27 Abs. 1 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz) und sind ihm diese zugänglich zu machen; die Beurteilung der Prüfungsrelevanz ist ausschließlich Sache des Landesrechnungshofes.

Gemäß § 9 Abs. 3 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz obliegt es dem Landesrechnungshof auch, aus Anlaß seiner Prüfungen **Vorschläge** für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, **Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen** zu geben.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

Die wesentlichsten **Rechtsgrundlagen** der **Abwasserentsorgung** und deren **Förderung** werden in der **Beilage 1** dieses Berichtes angeführt und dort einzelne, prüfungsrelevante Bestimmungen wiedergegeben.

Ebenso werden die **abwasserwirtschaftlichen Aufgaben** und die sie vollziehenden Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gemäß der **Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung**, neu kundgemacht in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark", Nr. 549/1993, zuletzt in der Fassung der Kundmachung Nr. 380/1995, in dieser Beilage angeführt.

IV. ABWASSERWIRTSCHAFTLICHE AUFGABEN UND IHRE VOLLZIEHUNG

1. "STEIRISCHER ABWASSERWIRTSCHAFTSPLAN" Prioritätenkatalog zur Entsorgung kommunaler Abwässer

Mit Erlaß des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 3.2.1993, GZ.: 15.030/01-I 5/93, betreffend "Vollziehung Wasserrechtsgesetz - Prioritätenkatalog Abwasserentsorgung" wurden die Landeshauptmänner eingeladen, die im Land bestehenden Problembereiche zu erfassen und die erforderlichen Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf die administrativen und finanziellen Möglichkeiten **nach Dringlichkeit zu reihen**. Der Prioritätenkatalog für Investitionen im Bereich kommunaler Abwasserentsorgung habe sich sowohl auf bestehende als auch auf geplante Anlagen zu beziehen. Vor allem zur Lösung flächenhafter Probleme im Bereich der Einzelabwasserbeseitigung werde die Neuerrichtung kommunaler Abwasseranlagen notwendig sein; **die Errichtung neuer Anlagen o h n e Zusammenhang mit dem Prioritätenkatalog - müsse ebenfalls weiterhin gewährleistet sein.**

Im Zuge eines Koordinierungsgespräches zwischen Vertretern der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion-Fachabteilungen IIIa und IIIb, der Rechtsabteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie von Baubezirksleitungen wurde eine umfassende Bearbeitung unter Betrachtung der abwasserwirtschaftli-

chen Situation aller Gemeinden der Steiermark vereinbart.

Mit der federführenden Bearbeitung innerhalb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wurde die Fachabteilung IIIa beauftragt.

Ausgehend von einer Bestandsaufnahme unter Heranziehung vorliegender Abwasserentsorgungskonzepte und -projekte (z.B. örtliche Abwasserentsorgungskonzepte) wurde **gemeindeweise** eine Beurteilung der Dringlichkeit von Abwasserentsorgungsmaßnahmen durchgeführt und diese als "kurzfristig" (bis zum Jahr 2000), "mittelfristig" (bis 2005) und "langfristig" (bis 2010) gereiht.

Die dargestellten Maßnahmen betreffen fast ausschließlich Projekte für **geschlossene Siedlungsgebiete**; Einzelobjekte wurden nur im Falle besonderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof bemerkt, daß die örtlichen Abwasserentsorgungskonzepte auf der **Raumordnungsrichtlinie Nr. 3** "Der örtliche Abwasserentsorgungsnachweis als Grundlage für die Baulandausweisung im Sinne der Steiermärkischen Raumordnungsgesetznovelle 1985" vom März 1989 basieren, die **nicht von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen** worden ist und in der u.a. ausgeführt wird, daß im Idealfall die zentralen Baugebiete bereits **kanalisiert** sind.

Im Steirischen Abwasserwirtschaftsplan wird u.a. ausgeführt, daß dieser eine **Reihung von erforderlichen Abwasserentsorgungsmaßnahmen nach der Dringlichkeit in der Realisierung sei; er entspreche auch dem § 2 Abs. 1 Umweltförderungsgesetz.**

Als **wasserwirtschaftliche Leitbilder des Landes** werden im Steirischen Abwasserwirtschaftsplan die in den nachstehenden Gesetzen und Verordnungen genannten wasserwirtschaftlichen Inhalte genannt:

- Entwicklungsprogramm für die Wasserwirtschaft
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung (vom 19.12.1988)
- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (Gesetz vom 25. Juni 1974, LGBI. Nr. 27, i.d.g.F.)
- Kanalgesetz 1988 (Gesetz vom 17. Mai 1988, LGBI.Nr.79)
- Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz (Gesetz vom 2. Juni 1987, LGBI.Nr. 66)
- Verordnungen des Landeshauptmannes zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen
- Erlaß des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 3.2.1993 betreffend die Erstellung von Prioritätenkatalogen
- Steiermärkisches Grundwasserschutzprogramm (1987)

Die **Gesamtkosten** für die Erstellung des Steirischen Abwasserwirtschaftsplanes betragen **S 1,042.460,--** wie folgt:

Datenerhebung und Auswertung	S	417.760,--
Kartendarstellungen	S	339.400,--
Berichterstellung	S	285.300,--

Mit Schreiben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24.11.1995, GZ.: 15.030/15-I 5/95, wurde "Herrn WHR Dr. Rupprecht" mitgeteilt, "daß dem Sinn der seinerzeitigen Einladung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die im Land bestehenden Problembereiche zu erfassen und die erforderlichen Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Dringlichkeit zu reihen, **seitens des Landes Steiermark ausführlich und genau Rechnung getragen wurde**". Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Steirischen Abwasserwirtschaftsplan vollinhaltlich mittragen und die Förderungsverwaltung entsprechend informieren werde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß das Land Steiermark seine Organisations- und Funktionsverantwortung für den in mittelbarer Bundesverwaltung zu erstellenden "Prioritätenkatalog Abwasserentsorgung" im Rahmen der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes umfangreich wahrgenommen hat.

2. **"VEREINBARUNG zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und den neun Bundesländern Österreichs, jeweils vertreten durch die jeweiligen Landeshauptmänner betreffend die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund, der Abwicklungsstelle und den Ländern bei der Durchführung der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft (ausgenommen betriebliche Abwassermaßnahmen) nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl.Nr. 185/1983. (VEREINBARUNG ZUM UFG 1993)"**

Die Vereinbarung zum UFG 1993 ist aus der Beilage 2 dieses Berichtes zu ersehen.

a) Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz - UFG), mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Bundesfinanzgesetz 1993, das Bundesfinanzierungsgesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden, BGBl. Nr. 185/1993, i.d.F.d.Nov. BGBl.Nr. 853/1995.

aa) Allgemeines

Das am 1. April 1993 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (**Umweltförderungsgesetz-UFG**) bildet die gesetzliche Grundlage für die Umweltförderungen des Bundes, die bisher im Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und im Umweltfondsgesetz 1983 geregelt waren.

Das Umweltförderungsgesetz setzt diese Gesetze nicht formell außer Kraft, sondern **derogiert** diesen materiell durch die Übernahme teilweise wortgleicher Formulierungen.

Mit der Abwicklung der Förderung ist eine private **Abwicklungsstelle**, derzeit die Österreichische Kommunalkredit-AG., betraut, die im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie tätig wird (und seiner Kontrolle unterliegt).

Die rechtliche Stellung der Abwicklungsstelle wird vom Land Steiermark abweichend vom Bund (Bevollmächtigter: Erfüllungsgehilfe; s. Beilage 3a dieses Berichtes) beurteilt.

Die bei der Abwicklungsstelle im Wege der Länder einzubringenden Förderungsansuchen werden von dieser geprüft und der **Kommission** in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft vorgelegt. Der **Bundesminister** für Umwelt, Jugend und Familie **entscheidet über das Förderungsansuchen** unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Kommission.

Nach stattgebender Entscheidung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie hat die Abwicklungsstelle einen **Förderungsvertrag** mit dem Förderungswerber abzuschließen.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat **Richtlinien** für die Durchführung der Siedlungswasserwirtschaft zu erlassen.

Die **Förderungsrichtlinien** der Siedlungswasserwirtschaft, deren Novelle und die Berichtigung der Novelle wurden jeweils im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 14.4.1993, vom 30.9.1995 bzw. vom 26.9.1995 kundgemacht.

Demnach wird die bisher fast 35 Jahre bestandene Förderung der Abwasserentsorgung in Form von Darlehen durch die Gewährung von **Annuitätenzuschüssen** für Darlehen, die der Förderungsnehmer bei einer Bank seiner Wahl aufzunehmen hat, abgelöst.

Die **Höhe der Förderung** beträgt mindestens 20 % und höchstens 60 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Die Berechnung des Förderungsausmaßes erfolgt nach einer linearen Formel in Abhängigkeit von spezifischen Kosten.

Einzelabwasseranlagen können mit höchstens 35 % der förderbaren Kosten gefördert werden, wenn das Land eine Förderung in mindestens gleicher Höhe leistet.

Voraussetzung der erhöhten Förderung ist u.a. die ökologische Verträglichkeit sowie die volks- und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme, die mit einer Variantenuntersuchung oder Studie zu belegen ist und die zumindest dem Stand der Technik zu entsprechen hat.

Weitere Ausführungen zum Umweltförderungsgesetz sind der **Beilage 3** dieses Berichtes zu entnehmen.

ab) Mittelaufbringung

Die **Mittelaufbringung** für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft erfolgt durch Vorwegabzüge und Kostenbeiträge nach Maßgabe des jeweiligen **Finanzausgleichsgesetzes** (§ 6 Abs. 1 Umweltförderungsgesetz).

Im **Landesvoranschlag 1995** sind beim Ansatz 6/24008-7351 "Anteile gemäß § 7 (4) FAG 1993 für die Siedlungswasserwirtschaft" ausgewiesen:

Landesvoranschlag 1995	S 36,034.000,--
Landesvoranschlag 1994	S 35,252.000,--
Erfolg 1993	S 35,248.000,--

In den Erläuterungen zum Landesvoranschlag 1995 wird zu den Ansätzen 6/20017, 6/20025, 6/21017 und 6/21025 ausgeführt:

"Nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen Darlehen und Beiträge an Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften gewährt. Daneben sind auch Bauvorhaben zu berücksichtigen, für die nach der Umstellung des Förderungssystems des Bundes mit 1.4.1993 die Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes anzuwenden sind".

Im Landesvoranschlag 1995 wird zum Ansatz 624008 angemerkt, daß dieser Ansatz **mit dem Ansatz 1/590008** gegenseitig **deckungsfähig** ist.

Im Landeshaushalt 1995 ist der Ansatz 1/590008 (Post 7380) "Beitrag an den **Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds**" mit S 282,166.000,--, im Landesvoranschlag 1994 mit S 262,027.000,-- und als Erfolg 1993 S 252,727.000,-- ausgewiesen.

ac) Ausmaß der Förderungen**aca) Ermächtigungen**

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wurde **ermächtigt**, in den Jahren **1993 bis 1995** jeweils Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft höchstens in dem Ausmaß zuzusagen, das dem Barwert von jährlich **S 3,9 Mrd.**, entspricht, weiters, im Rahmen einer Sondertranche zusätzliche Förderungen in einem Ausmaß, das insgesamt dem Barwert von **S 2,3 Mrd.** entspricht. Aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 wurden diese Bestimmungen dahingehend geändert, daß der Bundesminister für Umwelt in den Jahren **1993 bis 1996** jeweils Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft höchstens in dem Maß zusagen darf, die dem Barwert von jährlich **S 3,9 Mrd.** entsprechen.

**acb) Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz
in der Steiermark**

In der Steiermark wurden im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes in den Jahren **1993 bis 1995** folgende Förderungen für Abwasserbeseitigungsanlagen zugesagt:

Kommunale Anlagen:

349 Anträge

Förderfähige Baukosten rd. 5,84 Mrd.S

Förderbarwert rd. 2,29 Mrd.S

Betriebliche Abwassermaßnahmen:

41 Anträge

Förderfähige Kosten rd. 637,6 Mio.S

Bundesförderung rd. 115,5 Mio.S

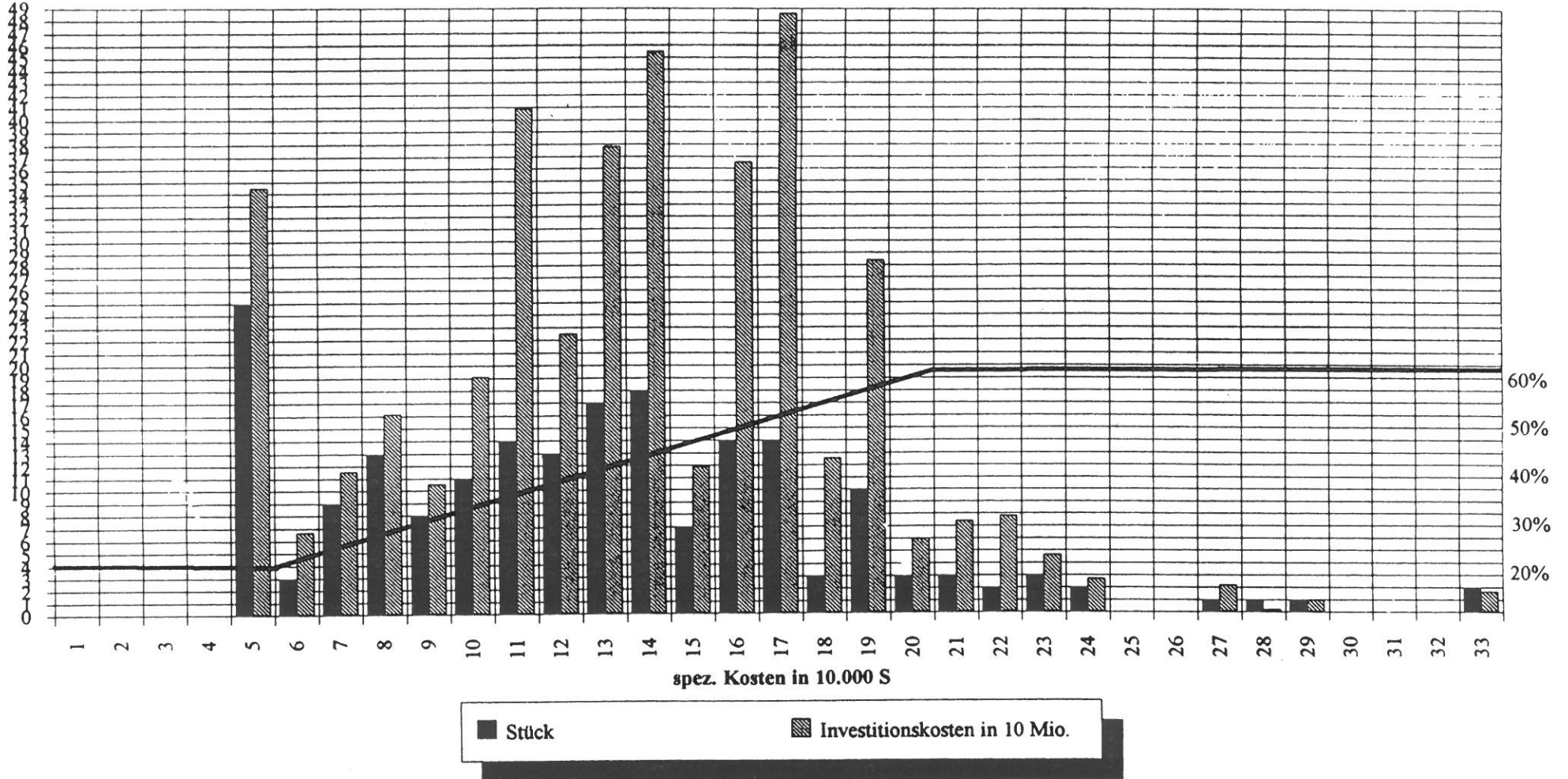
Im Hinblick auf das mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 853/1995 festgelegte, gegenüber den bisherigen Ermächtigungen des Umweltförderungsgesetzes reduzierte Förderungsmaß konnte der Landesrechnungshof im Rahmen der bundesweiten Förderung keine Benachteiligung der Förderung kommunaler Abwasserentsorgungsanlagen in der Steiermark gegenüber den anderen Bundesländern erkennen.

acc) Mittelwert der Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz in der Steiermark

Von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion-FAIIIb wurden **217 kommunale Abwasseranlagen** mit veranschlagten **Investitionskosten von rd. 4.696,000.000,--**, die seit dem Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes bis Ende 1995 von der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz positiv begutachtet wurden, **ausgewertet**. Der **Mittelwert des Fördersatzes** - bezogen auf die Investitionskosten der positiv begutachteten Förderungsanträge - wird für die Steiermark mit **rd. 42 %** ausgewiesen (siehe beiliegendes Diagramm).

Jahr	Anzahl der Bauvorhaben	Investitionskosten in 1000,--	Förderungsbarwert in 1000,--
1993:	81	1.750.000	727.029
1994:	66	1.389.898	592.439
1995:	70	1.557.062	652.905
Gesamt:	217	4.696.960	1.972.373

Abwasserentsorgungsanlagen in der Steiermark Fördersatz - Häufigkeitsverteilung 1993 - 1995



b) **Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft;
"Gelbe Linie"**

Die "Kundmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 13 des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993, der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft" wurde im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 14. April 1993 verlautbart.

§ 7 Abs. 3 Z. 4 der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft lautet:

"Hat die Gemeinde einen Bereich gemäß § 2 Abs. 2 Z. 5 festgelegt, so kann **darüber hinaus** nur eine Förderung gemäß § 7 Abs. 3 Z. 2 lit. a gewährt werden"

"Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 2 lit.a" beträgt die Höhe der Förderung (Barwert der Annuitäten - oder Zinszuschüsse) bei Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 und sonstigen Abwasserentsorgungsanlagen **20 %** der förderbaren Investitionskosten, wenn die Gesamtkosten pro Berechnungsanteile den Betrag von S 50.000,-- nicht übersteigen.

"Gemäß § 2 Abs. 2 Z. 5" sind **n i c h t** förderbar:

"Erschließungskosten für neu parzellierte Gebiete, sofern diese außerhalb des einmalig von der Gemeinde (nach den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie einheitlich vorgegebenen Grundsätzen) festgelegten Bereiches liegen, jedenfalls jedoch für nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien erfolgte Umwidmungen; **dies gilt jedoch nicht für Förderungen gemäß § 7 Abs. 3 Z. 2 lit.a.**"

Der von der Gemeinde zwecks Erreichung einer erhöhten Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz festgelegte Bereich gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3 der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft wird als **"Gelbe Linie"**

bezeichnet; eine **Verpflichtung** zur Festlegung und Ausweisung eines derartigen Bereiches **besteht nicht**.

Mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung - Fachabteilung Ib vom 23. November 1995, GZ.: LBD - Ib 35 A 1-1995, wurden **alle Gemeinden der Steiermark** zur Eintragung der "Gelben Linie" in die Revisionspläne wie folgt beauftragt:

"Im Einvernehmen mit den Fachabteilungen IIIa und IIIb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, wird festgelegt, daß der vom Gemeinderat nach dem Umweltförderungsgesetz 1993/BGBl.Nr. 185/95) zu beschließende Abwasserentsorgungsbereich ("Gelbe Linie") einer Gemeinde in die Revisionspläne einzutragen ist.

Für jene Gemeinden, die keine "Gelbe Linie" zu beschließen haben, ist der öffentliche Entsorgungsbereich (Bestand und künftige Planungsgebiete) nach dem mit 2/3 Mehrheit vom Gemeinderat zu beschließenden Abwasserentsorgungskonzept (AEK) einzutragen. Die Eintragung der öffentlichen Entsorgungsbereiche ist auch im Hinblick auf die zukünftige EDV-mäßige Erfassung der Flächenwidmungspläne von besonderer Bedeutung.

Es ergeht die Einladung, dieses Erfordernis auch dem örtlichen Raumplaner der Gemeinde mitzuteilen."

Die mit **Kosten** verbundene Eintragung der "Gelben Linie" entspricht nicht den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes. Das als **Dienstanweisung** zu wertende Schreiben der LBD-FA Ib vom 23. Nov. 1995, das in den Gemeinden vielfach als "Erlaß der Landesregierung" behandelt wird, **kann die Gemeinden infolge Unzuständigkeit des anweisenden Organes nicht binden**.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Gemeinden der Steiermark über diesen Sachverhalt zu informieren.

c) Vereinbarung zum UFG 1993

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund, der Abwicklungsstelle und den Ländern bei der Durchführung der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft (ausgenommen betriebliche Abwassermaßnahmen) nach dem Umweltförderungsgesetz, somit auch die zuvor ausgeführte Einbringung des Förderungsansuchens und der Begutachtung der Maßnahmen durch das Land, wurde durch eine zivilrechtliche **Vereinbarung** zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, und den neun Bundesländern Österreichs, vertreten durch die jeweiligen Landeshauptmänner, geregelt (**Vereinbarung zum UFG 1993**).

Die Vereinbarung zum UFG 1993 ist im **Dezember 1994**, nach Unterfertigung durch alle Bundesländer, zuletzt durch das Burgenland, in Kraft getreten. Ihre Vollziehung erfolgt im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

ca) Werdegang der Vereinbarung zum UFG 1993

Vor Abschluß der Vereinbarung wurde von der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hingewiesen, daß **keine Grundlage für eine Tätigkeit und damit eine Verantwortung des Landes in der Bauphase und in der Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase** gesehen werden könne und daß die Vereinbarung unter der Voraussetzung keiner untragbaren Haftungsrisiken unterfertigt werde.

Der Werdegang der Vereinbarung zum UFG 1993 ist der **Beilage 2a** dieses Berichtes zu entnehmen.

cb) Feststellungen zum Abschluß der Vereinbarung zum UFG 1993 und Empfehlungen

Nach den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes beschränkt sich die Mitwirkung des Landes auf die **Entgegennahme** des Förderungsantrages und dessen **Be-gutachtung**.

Laut dem Bericht des Umweltausschusses, 961 der Bei-lagen zu den stenographischen Protokollen des Natio-nalrates XVIII.GP, soll "darüberhinaus sichergestellt werden, daß auch weiterhin so wie bisher in einem Verwaltungsübereinkommen vereinbart, der Großteil der **technischen Einzelbeurteilungen** durch das jeweilige Amt der Landesregierung erfolgt".

Durch die Vereinbarung zum UFG 1993, die **kein Verwal-tungsübereinkommen sondern eine zivilrechtliche Ver-einbarung** ist, hat sich **das Land Steiermark** nur be-dingt für die genannten technischen Einzelbeurteilun-gen verpflichtet, jedoch überwiegend **Verantwortung aus der Planungs-, der Bau- sowie der Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase der nach dem Umweltförde-rungsgesetz zu fördernden Abwasserentsorgungsanlagen** (ausgenommen betriebliche) **übernommen**.

Es erscheint die **Übernahme der Verantwortung**

aus der Planungsphase, d.i. die

- **ökologische Prioritätensetzung** gemäß § 2 Abs. 1 UFG
- **Festlegung der Grundlagen und des Umfanges für die Variantenuntersuchung**
- Begutachtung der Variantenuntersuchung sowie der Förderungsphase
- Entgegennahme des Förderungsansuchens samt Unterlagen
- Begutachtung des Förderungsansuchens samt Unterlagen bestehend aus einer formellen Prüfung und einer technisch-wirtschaftlichen Begutachtung gemäß dem UFG und den Förderungsrichtlinien 1993 für die Siedlungswasserwirtschaft
- Erstellung eines Dringlichkeitskataloges gemäß § 1 Abs. 6 der Förderungsrichtlinien über die vorliegenden Förderungsfälle

und **aus der Vergabephase, d.i. die**

- Überwachung der Einhaltung der Vergaberichtlinien und Entscheidung in Streitfällen
- aufgrund der Steuerungsmöglichkeiten und im Hinblick auf das gleichartige Prüfungsverfahren im Falle der Gewährung einer Landesförderung grundsätzlich **zweckmäßig,**

aus der Bau- sowie der Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase im Hinblick auf Haftungsrisiken nur beschränkt vertretbar.

Die vertragliche Verpflichtung zur Durchführung dieser Aufgaben im selbständigen Wirkungsbereich des Landes, gegen die auch die Abteilung Verfassungsdienst Bedenken geäußert hat, belasten das Land mit Personalkosten und mit Entgelten für die Erstellung von Studien sowie für die Prüfung der Endabrechnungen durch externe Ziviltechniker.

Der Landesrechnungshof betrachtet die vertragliche Übernahme derartiger Belastungen des Landeshaushaltes, die höher als S 500.000,-- sind, als Erledigung von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 28 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung, sodaß der Abschluß der Vereinbarung zum UFG 1993 von der Landesregierung in einer Sitzung mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln gewesen wäre.

Hingewiesen wird, daß die (ähnliche) Vereinbarung betreffend Durchführungsbestimmungen zum Wasserbautenförderungsgesetz zwischen dem Wasserwirtschaftsfonds und den Ländern des Jahres 1985 von der Steiermärkischen Landesregierung in ihrer Sitzung vom 1. Dezember 1986 genehmigt worden ist.

Es erhebt sich auch die Frage einer finanziellen Abgeltung für die Mitwirkung des Landes bei der Durchführung der Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz. Der Landesrechnungshof konnte nicht erkennen, daß diese Thematik von den Vertretern des Landes Steiermark bei den Sitzungen des Arbeitskreises des Bundes und der Länder für die Siedlungswasserwirtschaft zur Sprache gebracht worden ist; auch ist vom Land Steiermark keine diesbezügliche Stellungnahme

zum Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 12. Januar 1994 zum Entwurf der Vereinbarung zum Umweltförderungsgesetz erfolgt.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof betreffend den Abschluß der Vereinbarung zum UFG 1993 fest, daß

- kein gesetzliches Erfordernis zum Abschluß der Vereinbarung zum UFG 1993 bestanden hat bzw. besteht,
- die Vereinbarung zum UFG 1993 eine privatrechtliche Vereinbarung und kein Verwaltungsübereinkommen ist, deren Erfüllung in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fällt,
- der Abschluß derartiger Vereinbarungen eine Erledigung von grundsätzlicher Bedeutung und damit von der Landesregierung in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln ist,
- die bei der Erstellung des Entwurfes der Vereinbarung zum UFG 1993 im gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder tätig gewordenen Vertreter des Landes Steiermark nicht formell entsandt worden sind, jedoch zweckmäßig daran teilgenommen haben,
- die Mitwirkung des Landes in der Planungsphase durch ökologische Prioritätensetzung und Festlegung der Grundlagen und des Umfanges für die Variantenuntersuchung sowie deren Begutachtung eigenständige Steuerungsmöglichkeiten eröffnet und

- das Land insbesondere durch die Verpflichtungen der Punkte 3.5 "Bauphase" und 3.6 "Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase" der Vereinbarung zum UFG 1993 finanziell belastet wird und zivilrechtliche Haftungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der Landesrechnungshof empfiehlt

- eheste Verhandlungen betreffend eine finanzielle Abgeltung der Aufwendungen des Landes für die Mitwirkung bei der Förderungstätigkeit nach dem Umweltförderungsgesetz, insbesondere der Erfüllung der Punkte 3.5 und 3.6 der Vereinbarung zum UFG 1993,
- die Schaffung eindeutiger Grundlagen für die Einbeziehung der Länder in die Durchführung der Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (im Falle dessen Novellierung) und
- die Klärung der wechselseitigen Rechtsbeziehungen der mit den Förderungsagenden befaßten Rechtsträger Bund, Land und Abwicklungsstelle.

d) Kalkulation der finanziellen Auswirkungen von Vereinbarungen des Landes

Da es dem Landesrechnungshof von grundlegender Bedeutung erscheint, daß der Landtag aber auch die Landesregierung über die voraussichtlichen Kosten derartiger Vereinbarungen und deren Auswirkungen auf den Landeshaushalt informiert sind, empfiehlt der Landesrechnungshof vor dem Abschluß derartiger Vereinbarungen die Vorlage einer **K a l k u l a t i o n** der fi-

nanziellen Auswirkungen, um die Entscheidungsgrundlagen für die Beantwortung der Fragen des **K o s t e n**- und des **B u d g e t** aspektes prüfen zu können. Dabei sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes (in Anlehnung an § 14 Bundeshaushaltsgesetz "finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen"; am Beispiel der Vereinbarung zum UFG 1993) **relevant:**

Kostenaspekt:

- wie hoch sind die Kosten, die durch den Vollzug der Vereinbarung voraussichtlich verursacht werden?
- Ist die Vereinbarung bzw. sind einzelne Punkte der Vereinbarung hinsichtlich des Vollzuges kostenmäßig vertretbar?
- Welche Kosten entstehen außerhalb der Verwaltung bei Unternehmen, privaten Haushalten usw. im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung?
- Welcher Betrag soll für entgeltliche Leistungen der Verwaltung angesetzt werden?
- Wie sind die **Wirtschaftlichkeit** und die **Zweckmäßigkeit** der geplanten Verwaltungsabläufe zu beurteilen?
- Wäre der Vollzug einer Aufgabe durch andere Organisationseinheiten **wirtschaftlicher**?

Budgetaspekt:

- Welche (Mehr-)Ausgaben bzw. Mindereinnahmen werden durch die Vollziehung der Vereinbarung voraussichtlich verursacht und belasten das Budget?
- Wie können diese Ausgaben im Rahmen des Landesvoranschlages bedeckt werden?
- Welche Ausgaben- und Einnahmenströme werden durch die Vereinbarung außerhalb der Verwaltung bewirkt?
- Welche Einnahmen sind bei entgeltlichen Leistungen für das Budget zu erwarten?

Die Vorlage einer **Kalkulation** erscheint auch als Anregung zur Planung kostengünstigerer Alternativen so-

wie die einer **Kostenschätzung** als Grundlage für Planstellenbedarfsschätzungen und somit für die Planstellenbewirtschaftung erforderlich zu sein.

Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters eine **Änderung der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (GeOLR)**, wonach nicht nur Vereinbarungen mit anderen Ländern oder dem Bund gemäß Art. 15a B-VG von der Landesregierung in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln sind, sondern auch Vereinbarungen privatrechtlicher Natur, soferne die Belastung des Landesvermögens die in der GeOLR festgelegten Wertgrenzen (derzeit S 500.000,--; § 4 (1) Z. 3 GeOLR) übersteigt.

e) Durchführung der Vereinbarung zum UFG 1993

ea) Landesdurchführungsbestimmungen
für die Siedlungswasserwirtschaft 1995 -
LSW 1995

Von der Landesbaudirektion wurden **Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft 1995 - LSW 95** (s. Beilage 4 dieses Berichtes) erarbeitet und in deren Präambel ausgeführt:

"Die vorliegenden LSW 95 bilden somit auch die Brücke zwischen den Vorgaben des Bundes und den Vorgaben des Landes Steiermark".

"Sie gelten verbindlich für alle kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen einschließlich der Einzelabwasseranlagen, für die Förderungsmittel des Landes Steiermark und/oder des Bundes angesprochen werden. Maßnahmen zur betrieblichen Abwasserentsorgung sind ausgenommen."

"Die LSW 95 wurden mit **Erlaß des Landesbaudirektors** vom 17. Mai 1995, GZ.: LBD-74.04-21/92-71, für die Landesdienststellen **mit 1. Juli 1995** für **verbindlich** erklärt und ersetzen somit die 'Landesdurchführungsbestimmungen für den Siedlungswasserbau - LSW 1990'".

Die "Landesdurchführungsbestimmungen für den Siedlungswasserbau - LSW 1990" wurden mit **Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung** vom 15. Oktober 1990 **verbindlich** erklärt. Die Gültigkeit wurde für eine Probezeit von zwei Jahren, d.i. bis 31. Dezember 1992, festgelegt. Eine Verlängerung ist nicht erfolgt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z.7 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (GeOLR) ist die Erlassung von **D i e n s t v o r s c h r i f t e n** für Behörden, Dienststellen und Anstalten des Landes von der Landesregierung in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln.

Über die Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft 1995 - LSW 1995 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung **nicht** in einer Sitzung mit gemeinsamer Beratung verhandelt. Festzuhalten ist, daß ein Erlaß des Landesbaudirektors die erforderliche Beschlußfassung der Steiermärkischen Landesregierung nicht ersetzen kann.

Hinsichtlich des genannten **Wirksamkeitsbeginnes** der LSW 95 mit 1.7.1995 wird hingewiesen, daß das Umweltförderungsgesetz am 1.4.1993 in Kraft getreten ist, der Entwurf der Vereinbarung zum UFG 1993 vom gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder in der Sitzung bereits am 13.12.1993 fertiggestellt und die Vereinbarung vom Land Steiermark im Dezember 1994 rechtsverbindlich gefertigt worden ist.

**eb) Aufgaben und Verantwortlichkeiten
der Vereinbarung zum UFG 1993**

Die in den Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft 1995 - LSW 95 aufgezeigten Aufgaben und deren Zuweisung an Landesdienststellen werden - soferne vom Standpunkt der Effektivität der Vertragserfüllung erforderlich - nachfolgend ausgeführt.

eba) Grundlagen der Förderung

Gemäß Pkt. 3.1.1 der Vereinbarung zum UFG 1993 verantwortet der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die

- Erlassung von Richtlinien (Förderungsrichtlinien,

- technische Richtlinien, Vergaberichtlinien)
- Bereitstellung der Förderungsmittel
 - Führung des Arbeitskreises Bund - Länder lt. § 22a Umweltförderungsgesetz".

Gemäß Pkt. 3.1.2 der Vereinbarung zum UFG 1993

- **nehmen die Länder am gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder teil und**
- **wirken bei der Erstellung von Richtlinien mit.**

Der Bund hat mittels "Kundmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 13 des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft", verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 14. April 1993, **Förderungsrichtlinien** erlassen.

Diese Förderungsrichtlinien wurden je mit Kundmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie **novelliert** bzw. berichtigt ("Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 214 vom 15.9.1995 bzw. Nr. 227 vom 30.9.1995).

Die **technischen Richtlinien** für die Siedlungswasserwirtschaft, die gemäß § 13 Abs. 3 Umweltförderungsgesetz jedenfalls vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen sind und insbesondere Bestimmungen zu enthalten haben über

- Grundsätze der Projektierung und Vorleistungen
- **Umfang und Art der Planungsunterlagen, insbesondere der Variantenuntersuchungen**
- Durchführung, Kontrolle, Abrechnung und Endüberprüfung
- Betriebsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen und

- die Gewährleistung der Wirksamkeit von Anlagen
sind bisher **n i c h t** erlassen worden.

Der Landesrechnungshof konnte nicht feststellen, daß das Land Steiermark die Erlassung der technischen Richtlinien durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie urgiert bzw. gemahnt hat.

Die Wirtschaftlichkeit von Abwasserentsorgungsanlagen wird jedoch weitgehend in der Planungsphase bestimmt und kann in der Bauausführungsphase nicht mehr entscheidend verbessert werden.

Die **Vergaberichtlinien** sind ebenso bisher **n i c h t** erlassen worden. Es wird jedoch auf das Bundesvergabe-gesetz - BVerG, BGBl. Nr. 462/1993, sowie auf das Steiermärkische Vergabegesetz (Stmk VergG.), LGBL.Nr. 85/1985, sowie die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. November 1995, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Vergabegesetz erlassen werden (1. Landesvergabeverordnung), hingewiesen.

Dem **gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder** gemäß § 22a Umweltförderungsgesetz, der die **Organisation der Förderungsabwicklung** zu behandeln und insbesondere bei der **Erarbeitung von Richtlinien** mitzuwirken hat, gehören auch je ein Vertreter eines jeden Bundeslandes an.

Mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 2. November 1994 wurde zur Nominierung von Mitgliedern für den gemeinsamen Arbeitskreis

des Bundes und der Länder eingeladen und dieser Einladung vom Land entsprochen.

ebb) Planungsphase

Gemäß Pkt. 3.2.1 der Vereinbarung zum UFG 1993 verantwortet das Land die

- **ökologische Prioritätensetzung** gemäß § 2 Abs.1 UFG
- **Festlegung der Grundlagen und des Umfanges für die Variantenuntersuchung**
- **Begutachtung der Variantenuntersuchung**

ebb1) Ökologische Prioritätensetzung

Gemäß § 2 Abs. 1 **Umweltförderungsgesetz** soll die Gewährung einer Förderung (nach dem UFG) einen größtmöglichen Effekt für den Umweltschutz bewirken. Dabei ist insbesondere nach ökologischen Prioritätensetzungen vorzugehen.

§ 2 Abs. 2 **Umweltförderungsgesetz** verpflichtet zur Beachtung des öffentlichen Interesses am Umweltschutz, der technischen Wirksamkeit sowie der betriebs- und volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Maßnahmen und zur Bedachtnahme auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt, die Verhinderung einer Verlagerung von Umweltbelastungen und Verbesserung umweltschonender, rohstoff- und energiesparender Technologien.

Im Bericht des Umweltausschusses, 961 XVIII.GP, wird zu § 2 **Umweltförderungsgesetz** ausgeführt:

"Ziel der Förderung ist ein maximaler Umwelteffekt. Dies gilt einerseits für die Auswahl der zu fördernden Projekte, im Sinne einer Prioritätensetzung. Eine solche ist beispielsweise bereits jetzt im AISAG (§ 14) vorgesehen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft plant erlaßmäßig einheitliche Vorgaben für eine Prioritätensetzung der Länder im Bereich der Wasserwirtschaft. Ebenso ist aber bei den Bestimmungen der Richtlinien bzw. der in konkreten Einzelentscheidungen über die Bemessung der Förderhöhe von eingereichten Projekten einschließlich der Setzung von Auflagen auf die im § 2 Abs. 2 dargestellten Ziele zu achten."

Seitens des Bundes wurden bisher keine einheitlichen Vorgaben für eine ökologische Prioritätensetzung erlassen. Durch die Vereinbarung zum UFG 1993 eröffnen sich dem Land Möglichkeiten für eine eigenständige ökologische Prioritätensetzung unter Berücksichtigung der spezifischen regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten. In Vollziehung der Vereinbarung zum UFG 1993 werden ökologische Prioritäten nach den zeitlichen Vorgaben des **Steirischen Abwasserwirtschaftsplanes** sowie den Ausführungen der "ökologischen Untersuchung" entsprechend dem internen "**Merkblatt zur Variantenuntersuchung**" der LBD-FA IIIa (s.Pkt. ebb2 dieses Berichtes) gesetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß
- die im Bericht des Umweltausschusses vom 17.2.1993 zum Umweltförderungsgesetz angeführten, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auszuarbeiten geplanten einheitlichen Vorgaben für eine Prioritätensetzung der Länder im Bereich der Wasserwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Umweltförderungsgesetz nicht erlassen worden sind,

- das Land Steiermark die ökologische Prioritätensetzung gemäß § 2 Abs. 1 Umweltförderungsgesetz aufgrund der Vereinbarung zum UFG 1993 in seine Verantwortung übernommen hat, jedoch

- die Möglichkeit einer eigenständigen, den besonderen regionalen Gegebenheiten entsprechenden ökologischen Prioritätensetzung gemäß der Vereinbarung zum UFG 1993 nicht ausreichend genutzt wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, in Entsprechung des Punktes 3.2.1a der Vereinbarung zum UFG 1993 und in Erfüllung ordnungs- und förderungspolitischer Verantwortung, die ökologischen Prioritäten der Abwassertsorgung inhaltlich zu definieren und der Steiermärkischen Landesregierung zur Verhandlung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung vorzulegen.

ebb2) Festlegung der Grundlagen und des Umfanges für die Variantenuntersuchung laut der Vereinbarung zum UFG 1993 ("Merkblatt zur Variantenuntersuchung")

Gemäß Pkt. 3.2.1b der Vereinbarung zum UFG 1993 hat das Land die Verantwortung zur Festlegung der Grundlagen und des Umfanges für die Variantenuntersuchung übernommen. Wie im Bericht des Umweltausschusses, 961/XVIII. GP, ausgeführt wird, soll durch die verpflichtende Vorschreibung von Variantenuntersuchungen die ökologisch und ökonomisch günstigste Lösung gefunden werden und nur diese einer Förderung zugänglich gemacht werden.

Dementsprechend kommt der vertraglich übernommenen Verpflichtung des Landes zur ökologischen Prioritätensetzung sowie zur Festlegung der Grundlagen und des Umfanges für die Variantenuntersuchung zwecks Optimierung der zur Verfügung stehenden Förderungsmit-
tel zentrale Bedeutung zu.

Die **Prämissen** der Variantenuntersuchung erscheinen durch § 2 Abs. 2 Umweltförderungsgesetz festgelegt, wonach das öffentliche Interesse am Umweltschutz, die **technische Wirksamkeit**, sowie die **betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit** der Maßnahmen zu beachten sind.

Von der LBD-FAIIIa wurde "unter Mitwirkung der FA-IIIb, von Zivilingenieuren und planenden Baumeistern" ein **"Merkblatt zur Variantenuntersuchung"** erarbeitet, das als "Version 1.2" (verbessert) am 23.11.1994 erstellt wurde.

Laut Einleitung des Merkblattes soll es "eine Grundlage für die Durchführung von Variantenuntersuchungen bei jenen Projekten darstellen, die zur Förderung im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen vom Bund und Land eingereicht werden. Die Variantenuntersuchungen sind nach den Landesdurchführungsbestimmungen für den Siedlungswasserbau vor Beginn der Projektierung, gegebenenfalls während der Bearbeitung, durchzuführen." Weiters sollen die einzelnen Abschnitte des Merkblattes sicherstellen, daß "ökologische, volks- und betriebswirtschaftliche Bewertungen von Projekten nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen."

Das Merkblatt zur Variantenuntersuchung richtet sich an "planende Büros und Unternehmen", die verpflichtet werden sollen, Abweichungen neben den festgelegten, einheitlichen Vorgaben in weiteren Varianten darzustellen, diese "mit einer Gesamtbeurteilung über ökologische, volks- und betriebswirtschaftliche sowie technische Kriterien abzuschließen und eine Reihung bzw. ein Ausschließen von Varianten vorzunehmen".

Als Grundlagen der Variantenuntersuchung wird in diesem Merkblatt ausgeführt, daß

- die Festlegung der Untersuchungsgebiete unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse von der wasserwirtschaftlichen Planung im Zuge eines Koordinierungsgespräches erfolgt,
- innerhalb des Untersuchungsgebietes zumindest das gesamte Bauland zu betrachten, zu entsorgende Freilandflächen bei Bedarf zu berücksichtigen sind,
- das festgelegte Untersuchungsgebiet für alle Varianten einheitlich festzulegen ist,
- Gesetze und Verordnungen einzuhalten sind,
- **die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eines Untersuchungsgebietes hinsichtlich Qualität und Quantität zu erheben und darzustellen sind,**
- die Kostenvergleichsrechnung nach der Projektkostenbarwertmethode unter Berücksichtigung von Investitions- und Betriebskosten durchzuführen ist und
- zur besseren Vergleichbarkeit von Projekten, die Kostenvergleichsrechnung zumindest eine Varianten-

berechnung zu enthalten hat, die auf Basis der "Standard-Ansätze" errechnet wurde.

Im Merkblatt werden weiters **ökologische Kriterien** - wie folgt - angeführt, die bei der Variantenuntersuchung zu beachten und zu beurteilen sind:

Errichtung der Anlagen

(Auswirkungen bei der Errichtung von Reinigungsanlagen und Abwasserkanälen)

- Beeinträchtigung des Grundwassers
- Beeinträchtigung von Oberflächengewässern bzw. Uferbegleitstreifen

Betrieb der Anlagen

(Auswirkungen durch den Betrieb von Reinigungs- und Kanalanlagen unter Berücksichtigung möglicher Störfälle)

- Auswirkungen auf das Grundwasser (§ 30 WRG)
- Auswirkungen auf Oberflächengewässer
- Klärschlamm Entsorgung
- Wartung und Instandhaltung der Anlagen
- **Energieeinsatz** (Kennwert kWh/EGW)
- Energierückgewinnung
- **Betriebssicherheit**
- Störfälle

Der Hauptteil des Merkblattes zur Variantenuntersuchung beinhaltet **Kostenvergleiche**. Diese sind gegliedert in Kostenarten, Preisentwicklung, Kostenansätze, die finanzmathematische Aufbereitung von Kosten sowie im Anhang des Merkblattes die Beschreibung der Kalkulationstabelle, der Standard-Kostenansätze und der

Ansätze für Kostenbarwertmethoden mit Musterbeispielen.

Zur **volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit** (gemäß § 2 Abs. 2 UFG) wird im "Merkblatt zur Variantenuntersuchung" lediglich wie folgt ausgeführt:

"4.7 Kosten aus volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht

Volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Kosten werden in diesem Merkblatt wie folgt definiert:

Volkswirtschaftliche Betrachtung: Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Kosten aus Kapitaldienst, kalkulatorische Kosten, Zuwendungen von Bund und Land, zinsvergünstigte Darlehen und Ablösen für bereits finanzierte Bauwerke dürfen bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtung NICHT berücksichtigt werden, da sie dem Ziel einer ökonomischen Investitionsentscheidung widersprechen.

Betriebswirtschaftliche Betrachtung: Alle tatsächlich anfallenden Kosten aus der Sicht der betroffenen Gemeinden, unter Berücksichtigung eventueller Kosten für die Mitbenützung eines fremden Bauwerkes, jedoch ohne Berücksichtigung allfälliger Förderungen. Eigenleistungen können unberücksichtigt bleiben.

Beispiel A

Regionale Verbandslösung: Die volkswirtschaftliche Betrachtung berücksichtigt die Gesamtkosten der Anlagenteile ohne Betrachtung eines Aufteilungsschlüssels für die Gemeinden. Die betriebswirtschaftliche Betrachtung zeigt die Kosten für die Verbandslösung aus der Sicht der Gemeinden unter Berücksichtigung des Aufteilungsschlüssels auf.

Beispiel B

Ein bereits errichteter Kanal der Gemeinde A (DN 200)
Die Gemeinde B hat die Möglichkeit diesen Kanal mitzubenutzen, ohne daß eine Querschnittserweiterung notwendig ist. Aus volkswirtschaftlicher Sicht fallen bei der Mitbenützung des fertiggestellten Kanals keine zusätzlichen Investitionskosten an; hingegen fallen aus betriebswirtschaftlicher Sicht möglicherweise Kosten für die Mitbenützung des Kanals an (die Gemeinde, die den Sammler errichtet hat, möchte einen Zuschuß für ihre Investitionskosten bzw. Betriebskosten).

Beispiel C

In einer Verbandskläranlage sind Kapazitäten für die Gemeinde "X" frei. Die Gemeinde "X" schwankt nun, ob sie tatsächlich an die Kläranlage anschließen oder ob sie sich für eine dezentrale Lösung entscheiden soll.

Bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtung sind die anteiligen Kosten, die bei der Errichtung der Verbandskläranlage angefallen sind, in Rechnung zu stellen (mit Hilfe des Akkumulationsfaktors), wenn dieser EGW-Anteil für die Gemeinde "X" freigehalten wurde.

Sind in der Verbandskläranlage jedoch durch den Ausfall eines Betriebes EGW-Kapazitäten freigeworden und stehen diese nun der Gemeinde "X" zur Verfügung, so fallen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt her keine Kosten an, wenn dieser Anteil bereits einmal bezahlt wurde.

Anmerkung: Auch bei der Ermittlung der Gesamtkosten im Zuge des Förderungsansuchens dürfen Bauteile, die bereits einmal gefördert wurden, nicht ein zweites mal in Rechnung gestellt werden.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung sind jene Anschlußkosten in Rechnung zu stellen, die der Gemeinde "X" erwachsen, indem sie sich in den Verband einkauft (im allgemeinen abhängig von den Statuten des Verbandes)."

Weitere volkswirtschaftliche Ausführungen werden nicht getroffen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß über dieses Merkblatt zur Variantenuntersuchung als "Erledigung von grundsätzlicher Bedeutung" gemäß § 4 Abs.1 Z.28 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (GeOLR) nicht von der Landesregierung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung verhandelt wurde;

der Landesrechnungshof anerkennt die frühzeitigen Bemühungen der LBD-FAIIIa zur Variantenuntersuchung;

der Landesrechnungshof bemängelt, daß

- das von der LBD-FAIIIa erstellte "Merkblatt zur Variantenuntersuchung, Version 1.2" die Grundlagen der Variantenuntersuchung unzureichend festlegt,
- die Auswahl der Varianten dem Planer (Zivilingenieur) überlassen wird,
- die im Merkblatt ausgewiesenen Beispiele von Abwasserentsorgungsanlagen ausschließlich Kanalisationen betreffen und keine dezentralen biologischen Gemeinschaftsanlagen,
- die Mitsprache der Gemeinde bei der Festlegung des Untersuchungsgebietes für die Variantenuntersuchung unzureichend ist,

- die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eines Untersuchungsgebietes vom Planer zu erheben und darzustellen sind, obwohl dies als eine von amtswegen wahrzunehmende Aufgabe des öffentlichen Interesses erscheint und keine personelle Minderausstattung der laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zuständigen LBD-FAIIIa erkannt werden kann und
- das planende Organ (Ziviltechniker) die von ihm erstellten Variantenuntersuchungen selbst beurteilt und auch über ökologische und volkswirtschaftliche Kriterien befindet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt,

- in Erfüllung des Punktes 3.2.1b der Vereinbarung zum UFG 1993 die Grundlagen sowie den Umfang für die Variantenuntersuchung, möglichst unter Einbeziehung von Forschungsgesellschaften, Universitäten und den Erfahrungen anderer Bundesländer festzulegen und diese der Steiermärkischen Landesregierung zur Verhandlung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung vorzulegen,
- in Erfüllung des Punktes 3.2. der Vereinbarung zum UFG 1993 "die ökologischen Grundlagen der Variantenuntersuchung ("ökologische Prioritätensetzung gemäß § 2 Abs.1 UFG") abzustimmen,
- die volkswirtschaftliche Komponente ausreichend zu berücksichtigen,
- den jeweils neuesten "Stand der Technik" von dezentralen biologischen Gemeinschaftsanlagen, von Ver-

- fahren zur Abwasserreinigung und zur Klärschlamm-
beseitigung zu berücksichtigen,
- bei der Berechnung der Betriebskosten, Grenzkosten-
rechnungen und Verfahren zur Variantenoptimierung,
unter Nutzung der Erfahrungen aus den mittlerweile
beauftragten Pilotprojekten, anzuwenden,
 - die Kosten neuer technischer Verfahren der Abwas-
serreinigung zu erheben und betriebswirtschaftlich
auszuwerten,
 - vor der Auftragserteilung für die Erstellung von
Studien, Pilotprojekten, Untersuchungen und ähnli-
ches Motivenberichte und Kostenschätzungen zu er-
stellen und
 - die Ergebnisse von Studien, Pilotprojekten, Unter-
suchungen u.ä. nach wasserwirtschaftlichen und vor
allem ökonomischen Gesichtspunkten zu bewerten und
 - die Haushaltsansätze 1/0223 "Wasserwirtschaftliche
Rahmenplanung", 1/5212 "Gewässersanierungen" und
1/5213 "Umsetzungsmaßnahmen - Wasserwirtschaft",
die zuletzt im Landesvoranschlag 1995 mit
S 7,220.000,--, S 3,000.000,-- und S 5,033.000,--
ausgewiesen sind und die von der LBD-FA IIIa be-
wirtschaftet werden, gegenseitig **abzustimmen**,
 - nach Möglichkeit die hydrogeographischen Verhält-
nisse der im Steirischen Abwasserwirtschaftsplan
festgelegten Entsorgungsgebiete darzustellen und
 - ein Modell der Kostenminimierung für externe
Variantenuntersuchungen zu erarbeiten, das nicht an
den Gesamtkosten der auszuführenden Variante orien-
tiert ist.

Der Landesrechnungshof bemerkt in diesem Zusammenhang, daß der Erlaß des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 3.2.1993, betreffend "Vollziehung Wasserrechtsgesetz - Prioritätenkatalog Abwasserentsorgung" wiederholt dahingehend zitiert und angewandt wird, daß die Abwässer zusammenhängender Siedlungsgebiete durch einen Kanalananschluß zu entsorgen sind. Diese Aussage ist jedoch im Kontext des Punktes IV des genannten Erlasses zu lesen, der lautet:

"Jene Gebiete, in denen eine Häufung von Abwasserbeseitigungsanlagen für einzelne kleinere Objekte in Verbindung mit den gegebenen hydrogeologischen Verhältnissen eine Gefahr für die Wasserversorgung darstellen kann, sind ebenfalls prioritär zu behandeln. Als Lösung ist **in zusammenhängenden Siedlungsgebieten weitgehend** der Kanalananschluß, **außerhalb** solcher Siedlungsgebiete die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung anzustreben. In Betracht kommen dezentrale kommunale Abwassersammel- und -behandlungsanlagen, entsprechende Einzelabwasseranlagen, Senkgruben mit ordnungsgemäßer Verbringung des Inhaltes und dgl."

Im Erlaß des Landeshauptmannes vom 17. Mai 1993, GZ.: 03-30 W 12-1993/1084, betreffend "Abwasserentsorgung ländlicher Raum; Nov. WRG." wird dazu ausgeführt:

"Wie aus dieser Formulierung ersichtlich, wird den Wasserrechtsbehörden, bei der Beurteilung jedes Einzelfalles eine gewisse Flexibilität eingeräumt. Auch die Klarstellung, was unter "zusammenhängendem Siedlungsgebiet" zu verstehen ist, wird in jedem Einzelfall zu treffen sein. In vielen Fällen wird der Begriff des Baulandes im Sinne des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes oder der Anschlußverpflichtungsbereich nach dem Steierm. Kanalgesetz als Interpretationshilfe angewendet werden können. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß dies nicht auf alle denkmöglichen Fälle zutrifft, da der von der Obersten Wasserrechtsbehörde geprägte Begriff des Siedlungsgebietes nach wasserwirtschaftlichen und nicht nach raumordnungsgemäßen Grundsätzen zu interpretieren ist. Es kann daher durchaus auch der umgekehrte Fall eintreten, daß beispielsweise in als Sondernutzung verbauten Freilandlagen im Sinne des Raumordnungsgesetzes von einer Siedlungstätigkeit im wasserwirtschaftlichen Sinne gesprochen werden kann, wenngleich die Baulandeigenschaft im Sinne des Raumordnungsgesetzes nicht vorliegt (z.B.: Anlagen für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke).

Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage stellen in diesem Zusammenhang die kommunalen Abwasserentsorgungskonzepte dar.

Im Einvernehmen mit dem Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Landschaftswasserbau der Technischen Universität Graz sowie den Fachabteilungen Ia und IIIa wird fachtechnisch zur Frage der Eignung und Bewilligungsfähigkeit von dezentralen Einzelabwasseranlagen folgendes ausgeführt:

Als Einzelabwasserreinigungsanlagen kommen jene Reinigungsverfahren in Betracht, deren Funktionsfähigkeit nach dem Stand der Technik als

erwiesen angesehen werden kann. Dies sind im Regelfall Anlagen, die nach allgemein anerkannten technischen Regelwerken (NORMEN, Regelblätter, etc...) bemessen und betrieben werden. Insbesondere sind dies Belebtschlammanlagen, Kleintropfkörperanlagen oder Filteranlagen. Dem Stand der Technik entsprechen jene Anlagen, die neben dem Kohlenstoffabbau eine Nitrifikation (§ 3 Abs. 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung) gewährleisten. Abhängig von den Immissionsverhältnissen können erhöhte Reinigungsleistungen erforderlich sein. Untersuchungen von Pflanzenkläranlagen als biologische Hauptreinigungstufe, die nach den neuesten Erkenntnissen als bepflanzte Bodenfilter gebaut wurden, zeigen, daß die für Anlagen kleiner als 50 EGW erforderlichen Reinigungsleistungen durch die im Anhang angeführte Type erreicht werden können (eine Erweiterung des Anhanges ist nach Maßgabe weiterer Erkenntnisse in Aussicht genommen). Dem Einsatz von Pflanzenkläranlagen als Einzelkläranlagen kann nach derzeitigem Wissensstand über Funktions- und Betriebsweise zugestimmt werden, wenn diese Anlagen fachkundig geplant und errichtet werden und deren Funktionsfähigkeit regelmäßig der WR-Behörde nachgewiesen wird. Wie alle Abwasserreinigungsanlagen sind auch Pflanzenkläranlagen wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Die Konsenswerber sind darauf aufmerksam zu machen, daß wie bei allen anderen Reinigungsanlagen, auch Pflanzenkläranlagen bei unzureichender Reinigungsleistung zu sanieren sind."

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher die Beachtung der genannten Erlasse des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Landeshauptmannes sowie die Beratung der Gemeinden bei der Erstellung der örtlichen Abwasserentsorgungsnachweise nach den regionalen Erfordernissen unter den Prämissen der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Optimierung und des "Standes der Technik". Bemerkt wird, daß die personelle Ausstattung der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion dafür als ausreichend erachtet wird.

ebb3) Werkvertrag für die Variantenuntersuchung

Gemäß den Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft 1995 - LSW 95 hat der Förderungsnehmer einen Werkvertrag für die Variantenuntersuchung abzuschließen, wobei die Baubezirksleitung beratend bei dessen Erstellung bzw. Prüfung "gemäß Vereinbarung zum UFG 1993" mitzuwirken hat. Der Landesrechnungshof stellt diesbezüglich fest, daß die Vereinbarung zum UFG 1993 keine Verpflichtung zum Abschluß derartiger Werkverträge enthält.

ebb4) Begutachtung der Variantenuntersuchung

Gemäß § 18 Z.2 Umweltförderungsgesetz setzt die Förderung (nach dem UFG) voraus, daß "das Land die Maßnahme begutachtet hat".

Gemäß Pkt. 3.2.1c der Vereinbarung zum UFG 1993 **verantwortet das Land die Begutachtung der Variantenuntersuchung**. Damit erübrigen sich materiell-rechtliche Ausführungen zur Einbeziehung der Teilrechtsordnung Land in die Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Der Landesrechnungshof empfiehlt

- die Gesamtbeurteilung der Variantenuntersuchung in ökologischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht als öffentliche Aufgabe, nach einer möglichst präzisen Darstellung des zu begutachtenden Gegenstandes, durch Landesdienststellen wahrzunehmen und nicht durch externe Planer vornehmen zu lassen und

- das Ergebnis der (schriftlichen) Begutachtung der Variantenuntersuchung der betroffenen Bevölkerung zugänglich zu machen, ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und begründete Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht, daß derzeit auch im Falle kostengünstigerer ökologisch und volkswirtschaftlich vertretbarer dezentraler biologischer Gemeinschaftsanlagen **kein Anschlußzwang** besteht und asoziale Einzelinteressen wirksam werden können. Es erscheint daher im Fall der näheren Prüfung derartiger Varianten eine vorherige Verpflichtungserklärung der potentiell Betroffenen zum Anschluß an die Gemeinschaftsanlage erforderlich. In diesem Zusammenhang könnte eine **Änderung des Kanalgesetzes 1988** angeregt werden.

ebb5) Beispiele von Variantenuntersuchungen

A) Abwasserentsorgungsprojekt Trahütten

Aufgrund von Beschwerden wegen überhöhter Kosten des **Abwasserentsorgungsprojektes** der Gemeinde **Trahütten** und eines beim Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eingebrachten **Antrages auf Aussetzung der Förderung** nach dem Umweltförderungsgesetz für dieses Projekt hat der Landesrechnungshof die Durchführung der Variantenuntersuchung gemäß den Förderungsrichtlinien des Umweltförderungsgesetzes für dieses Projekt untersucht.

Der Gemeinderat von Trahütten hat am 6.10.1989 ein örtliches Abwasserentsorgungskonzept (gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes) mit drei dezentralen mechanischen Kläranlagen mehrheitlich beschlossen. Als Variante dazu wurde eine zentrale Entsorgung der Gemeinde (Kläranlage Deutschlandsberg) durch einen Ziviltechniker geprüft.

Nach positiver wasserwirtschaftlicher Stellungnahme durch die LBD-FA IIIa wurde das Abwasserprojekt im Dezember 1993 wasserrechtlich bewilligt, nachdem kurz zuvor Anträge auf wasserrechtliche Bewilligung mehrerer Einzelprojekte (mit Verdunstung des Abwassers) im Einzugsbereich des Gemeindeprojektes abgewiesen worden waren.

Die LBD-FA IIIa hat aus einem **Protokoll** einer Besprechung mit Ziviltechnikern im Juni 1994 zitiert:

"Einstimmig wird festgehalten, daß eine Entsorgung von Trahütten **Süd** mittels mehrerer Gruppenkläranlagen keine entscheidenden Vorteile gegenüber der derzeit geplanten Variante erwarten läßt und damit kein weiterer Bedarf nach einer solchen Untersuchung gegeben ist. Somit wird zusammenfassend festgestellt, daß sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht **das Projekt der Gemeinde Trahütten zu befürworten und eine weitere Variantenuntersuchung** aus der Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung **nicht erforderlich ist**"

Zu diesen Aussagen **bemerkt der Landesrechnungshof**, daß

- nach Mitteilung eines Ziviltechnikers, der an dieser Besprechung teilgenommen hat, sich **die Aussage des zweiten Absatzes des Protokolles nur auf das Projekt Trahütten-Süd** bezogen hat und nicht auf das Projekt Trahütten-Nord,
- eine **w e i t e r e** Variantenuntersuchung als aus wasserwirtschaftlicher Sicht **n i c h t** erforderlich genannt wurde, obwohl keine Varianten-

untersuchung (im Sinne des Umweltförderungsgesetzes) erfolgte und auch zu diesem Zeitpunkt keine verbindlichen Grundlagen für eine Variantenuntersuchung bestanden hatten und

- der Begriff der Variantenuntersuchung dem Umweltförderungsgesetz und dessen technischen Richtlinien zuzuordnen ist und nicht der Wasserwirtschaft.

Laut dem genannten Protokoll hat sich die LBD-FA IIIa im September 1994 **"mangels Bedarf und ökologischer Notwendigkeit" gegen die geplanten Alternativanlagen** ausgesprochen.

Weiters erfolgte im Juli 1995 eine Besprechung von Vertretern der Gemeinde Trahütten sowie deren Bürgerinitiativen betreffend eine "Variantengegenüberstellung durch ein außenstehendes Gremium", bei der sich "alle Beteiligten darauf einigten, diesen Auftrag an die Bürogemeinschaft 'Freiland' zu vergeben und die Ergebnisse dieser Studie zu akzeptieren", wobei vorgeschlagen wurde, daß anstelle einer umfassenden Variantenuntersuchung ein von den Bürgerinitiativen bevorzugtes Projekt vorzulegen wäre.

Diese Entscheidung der LBD-FA IIIa zum Vergleich von Varianten erscheint dem Landesrechnungshof in Erfüllung der mittlerweile in Kraft getretenen Vereinbarung zum UFG 1993 und der damit übernommenen Verpflichtung des Landes für Variantenuntersuchungen und wegen der bereits gewonnenen, gesicherten Erkenntnisse über kostengünstige biologische Kläranlagen ("Pflanzenkläranlagen"), die wesentliche Einsparungen

gegenüber den projektierten mechanischen Abwasserentsorgungsanlagen erwarten lassen konnten, als zweckmäßig.

Die **Vergleichsstudie "Abwasserentsorgung Trahütten"**, erstellt von der Bürogemeinschaft Freiland, der "Ziviltechniker OEG" und der "OIKOS Umweltmanagement", mit Berichtsstand 30.11.1995, deren "Resumée" mit den Anhängen "Beurteilungsmatrix" und "Investkostenaufstellung" der **Beilage 5** dieses Berichtes zu entnehmen ist, wurde im Januar 1996 der LBD-FA IIIa vorgelegt.

Eine **amtliche Beurteilung** der Vergleichsstudie nach wasserwirtschaftlichen, ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die Landesbaudirektion **ist (bisher) nicht erfolgt.**

Die **"Beurteilungsmatrix Trahütten"** weist nachstehende Vergleichs- und Beurteilungskriterien auf:

- Ökologie Fließgewässer
- Grundwasserschutz
- wirtschaftliche Betrachtungen
- Technik
- rechtliche Aspekte
- Eigenleistungserbringung

Nach diesen Kriterien wird der

- Ist-Zustand
- Anschluß an eine Verbandsanlage
- Gemeindeprojekt
- Gruppenanlagen der Bürgerinitiativen

verglichen und zwischen "+4" und "-4" bewertet.

Das Gemeindeprojekt wurde mit "+2", die Gruppenanlagen der Bürgerinitiativen mit "-1" bewertet, wobei "rechtliche Aspekte" für das Gemeindeprojekt mit "+4" und für die Gruppenanlagen der Bürgerinitiativen mit "-" einfließen.

Als **Voraussetzung** für eine Variantenuntersuchung erscheint die von amtswegen zu klärende rechtliche Bewilligungsfähigkeit der zu untersuchenden Abwasserentsorgungsanlagen, die keiner externen Beurteilung oder Bewertung unterliegen kann. Demnach hätten die "rechtlichen Aspekte" in der Beurteilungsmatrix nur unbewertet aufzuscheinen, wodurch sich im Vergleich "Gemeindeprojekt" und "BI Gruppenanlagen" ein **Vorteil der Gruppenanlagen der Bürgerinitiativen** ergeben würde.

Der Landesrechnungshof verweist dabei auf die übrigen Ausführungen des "**Resumés**", insbesondere auf den **eingeschränkten Entsorgungsbereich** der Projektideen und Konzepte der Bürgerinitiativen und darauf, daß die Verantwortlichkeit für den Bau, die Herstellung, die ordentliche Funktionsweise und den Betrieb als "nicht bekannt" ausgewiesen sind, sowie auf den "**Anhang Investkostenaufstellung**", nach dem die "Investkosten, soweit bekanntgegeben", "grundsätzlich nicht vergleichbar sind".

Der **Landesrechnungshof empfiehlt** eine Stellungnahme der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zum vorliegenden Gutachten unter besonderer Beachtung der

Gebote der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der untersuchten Varianten sowie des neuesten "Standes der Technik" von Pflanzenkläranlagen.

B) Abwasserentsorgungsprojekt Langegg

In Auftrag der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion - Fachabteilung IIIa wurden im Jahre **1988** Ziviltechniker mit einer **überörtlichen abwasserwirtschaftlichen Untersuchung** im Raum St. Marein bei Graz beauftragt und als Ergebnis die Abwasserentsorgung der Gemeinde **Langegg** durch drei Kläranlagen und der Ableitung der Abwässer aus den Randgebieten nach Nestelbach bzw. Krumegg vorgeschlagen. **1989** wurde **im Auftrag der Gemeinde Langegg** eine abwassertechnische Studie durch einen Ziviltechniker erstellt. Dabei wurden zwei Varianten mit acht bzw. fünf Kläranlagen untersucht, jedoch keine Empfehlung für eine Variante abgegeben.

Im März **1994** wurde anlässlich einer Besprechung mit Vertretern der LBD-FA IIIa und der Gemeinden Langegg und St.Margarethen eine **Variantenuntersuchung** gemäß den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes für den Einzugsbereich des Goggitschbaches mit Siedlungsbereichen der Gemeinden Krumegg und St.Marein b. Graz **vereinbart**. Die **Kosten** der Studie, die von Ziviltechnikern auszuführen war, sollten zur Hälfte vom Land Steiermark und je zu einem Viertel von den genannten Gemeinden getragen werden. Die in der Folge von den **Ziviltechnikern** erstellte und auch von diesen **bewer-**

tete Variantenuntersuchung, die auf der abwassertechnischen Studie 1989 und dem Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde St.Margarethen vom Juli 1992 (jeweils erstellt von Ziviltechnikern) sowie dem Merkblatt der LBD-FA IIIa betreffend Variantenuntersuchung beruhte, wurde am 22.7.1994 im Gemeindeamt St.Margarethen vorgestellt. Als wirtschaftlich günstigste der ökologisch möglichen Varianten wurde die **Ableitung der Abwässer** der betroffenen Ortsteile der Gemeinden Langegg und St.Margarethen **zur bestehenden Kläranlage** der Gemeinde **St.Margarethen** ausgewiesen.

(Bemerkt wird, daß zu diesem Zeitpunkt keine technischen Richtlinien - mit Variantenuntersuchungen - erlassen waren und die Vereinbarung zum UFG 1993 noch nicht in Kraft war.)

Anläßlich einer Besprechung am 8.11.1995 zwecks Umsetzung der auszuführenden Variante **wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Langegg das vorgelegte Abwasserentsorgungskonzept abgelehnt und dem "ökologischen Projekt Graz" der Auftrag für eine Variantenuntersuchung erteilt**. Der Bürgermeister von Langegg teilte dem Landesrechnungshof dazu über Befragen mit, daß die Beauftragung zwecks erwarteter Kosteneinsparung erfolgt sei, da die ausgewiesenen Kosten des vorgeschlagenen Projektes für die Gemeinde Langegg trotz allfälliger Förderungen untragbar seien.

Der Landesrechnungshof bemerkt auch in diesem Fall - die Nichtanpassung der örtlichen **Abwasserentsorgungskonzepte**, an den neuesten "Stand der Technik"

- ein **Kommunikationsdefizit** mit der betroffenen Bevölkerung infolge mangelnder amtswegiger Information über die abwasserwirtschaftlichen und -technischen Möglichkeiten sowie
- **unzureichende Grundlagen der Variantenuntersuchung durch Überlassung der Auswahl der zu untersuchenden Varianten, des zu verwendenden Materials und der Gesamtbeurteilung der Variantenuntersuchung an externe Planer.**

ebc) Förderungsphase

Gemäß Pkt. 3.3.1 der Vereinbarung zum UFG 1993 **verantwortet das Land** die

- Entgegennahme des Förderungsansuchens samt Unterlagen und
- "Begutachtung des Förderungsansuchens samt Unterlagen bestehend aus einer formellen Prüfung und einer technisch-wirtschaftlichen Begutachtung gemäß dem UFG und den Förderungsrichtlinien 1993 für die Siedlungswasserwirtschaft."

Gemäß den Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft 1995 - LSW 95 hat der Förderungsnehmer einen **Werkvertrag für die Projektierung** abzuschließen, bei dessen Erstellung die Baubezirksleitung zu beraten und "gem. Vereinbarung zum UFG 1993" zu prüfen hat.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die Vereinbarung zum UFG 1993 nicht zum Abschluß derartiger Werkverträge verpflichtet.

Gemäß den LSW 95 ist das Förderungsansuchen von der LBD-FA IIIb **"gem. § 18 Abs. 2 UFG 1993" zu begutachten.** § 18 Abs. 2 Umweltförderungsgesetz determiniert jedoch die Begutachtung durch "das Land" nicht.

Hinsichtlich der **technisch-wirtschaftlichen Begutachtung** gemäß Pkt. 3.3.1.2 der Vereinbarung zum UFG 1993 **empfiehlt der Landesrechnungshof** die Festlegung entsprechender Grundsätze.

Gemäß Pos. 3.8. der LSW 95 hat die LBD-FA IIIb die **Landesförderung** zu "bestätigen".

Dazu wird auf Pkt. 3.3.1.4 der Vereinbarung zum UFG 1993 hingewiesen, wonach nur eine **Aussage über all-fällige Landesförderungsmittel** zu treffen ist. (Die Problematik einer Bestätigung einer Landesförderung in einer nicht von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Höhe wird im nachfolgenden Kapitel "Landesförderung" ausgeführt).

ebd) Vergabephase

Gemäß Pkt. 3.4.2 der Vereinbarung zum UFG 1993 verantwortet das **Land die Einhaltung der Vergaberichtlinien und entscheidet in Streitfällen.**

Gemäß LSW 95 ist die vom Förderungsnehmer zu erstellende **Ausschreibungsanmeldung** hinsichtlich der Förderfähigkeit von LBD-FA IIIb und hinsichtlich der Freigabe der Ausschreibung von der Baubezirksleitung **zu überprüfen.**

Der Förderungsnehmer ist gemäß Pos. 4.2 LSW 95 zum Abschluß eines **Werkvertrages** "gem. Vereinbarung zum UFG 1993" für die **Bauaufsicht** verhalten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die Vereinbarung zum UFG 1993 nicht zum Abschluß derartiger Werkverträge verpflichtet.

ebe) Bauphase

Gemäß LSW 95 hat die **LBD-FA IIIb an der Bauvergabe teilzunehmen** und die **Rechnungsnachweise zu prüfen** und zu bearbeiten, während der **Baubezirksleitung** die **stichprobenweise Kontrolle** der Tätigkeit der Bauaufsicht mit Warnpflicht an Bauaufsicht und Förderungsnehmer während der gesamten Bauabwicklung obliegt.

In diesem Zusammenhang wird auf **den Bericht des Landesrechnungshofes** des Jahres 1994 betreffend die **Überprüfung der Rechtsabteilung 7, Rechtsabteilung 3 und der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IIIb**, hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem am **Abwasserverband Liebochtal** beteiligten Gemeinden, GZ.: LRH 17 L 2-92/13, hingewiesen, wo der Landesrechnungshof die mangelnde Kompetenzabgrenzung zwischen der **LBD-FA IIIb** und den **Baubezirksleitungen** bemängelt hat. Damals war es unter anderem Aufgabe der **Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion - Fachabteilung IIIb**, die Einhaltung der in der Förderungszusicherung enthaltenen Bedingungen zu überwachen. Da die **Fachabteilung IIIb** aber auch die **Zuzählungsanträge zu kontrol-**

lieren hatte, mußte sie ihre eigene Tätigkeit überprüfen. Dabei kam es vor, daß sie in den Zuzählungsanträgen Korrekturen vornehmen mußte, indem sie Leistungen für nichtförderungswürdig erklärte, weil sie zuvor die Einhaltung der Zusicherungsbedingungen ungenügend überwacht hatte (Überschreitung der ursprünglichen Auftragssummen durch nachträgliche Leistungen um mehr als 25 %). Der Landesrechnungshof empfahl daher, die laufende Kontrolle der Einhaltung der Förderungsrichtlinien dezentral den Baubezirksleitungen zu übertragen.

Diese Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde in der neuen Landesdurchführungsbestimmung für die Siedlungswasserwirtschaft 1995 - LSW 95 durch die Zuordnung der stichprobenweisen Kontrolle der Tätigkeit der Bauaufsicht mit Warnpflicht an Bauaufsicht und Förderungsnehmer an die Baubezirksleitungen berücksichtigt.

ebf) Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase

Gemäß LSW 95 hat die LBD-FAIIIb die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen "gemäß Vereinbarung zum UFG 1993" zu überprüfen.

Laut Pkt.3.6.1 der Vereinbarung zum UFG 1993 verantwortet das Land die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen. In jenen Fällen, in denen die sachliche und rechnerische Prüfung aufgrund schriftlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen

anderen Personen übertragen wurde, ist diese Prüfung durch Organe des Landes entbehrlich. **Die Bestätigung** der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das zuständige Organ der betreffenden Dienststelle des Landes beschränkt sich in diesen Fällen darauf, **daß die Prüfung durch einen Dritten zulässig war und auch glaubwürdig ist.**

Weiters hat gemäß LSW 95 die LBD-FAIIIb die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Honorarnoten der örtlichen Bauaufsicht zu prüfen und zu bestätigen.

f) Abrechnungen

Laut **Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung** vom 31. März 1989 wurde die **LBD-FAIIIc ermächtigt**, die **Überprüfung eines Teiles der Abrechnungen** von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen mittels Werkverträgen **an Ziviltechniker zu vergeben**. Für die erforderlichen Entgelte wurden die Voranschlagsstellen 1/620165-7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen) und 1/621165-7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen) neu geschaffen und mit je S 1,500.000,-- dotiert. Im ordentlichen Haushalt **1995** sind unter den genannten Ansätzen **S 4,000.000,--** und **S 200.000,--** veranschlagt.

Im Dienstpostenplan der LBD-FAIIIb sind 6+2 Bedienstete für Abrechnungen vorgesehen. 1994 wurden 37 Abrechnungen mit einem Volumen von S 991 Mio. von der

LBD-FA IIIb und 49 Abrechnungen mit einem Volumen von S 950 Mio. von Ziviltechnikern durchgeführt.

Der Landesrechnungshof bemerkt, daß diese Leistungen weder aufgrund der Bestimmungen des Umweltförderungsgesetz noch der Vereinbarung zum UFG 1993 zu erbringen und somit als zusätzlicher Beitrag des Landes zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft anzusehen sind.

3. LANDESFÖRDERUNG DER ABWASSERENTSORGUNG

a) Landesvoranschlag

Das von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion genannte **jährliche Bauvolumen** für Abwasserentsorgungsanlagen in der Steiermark von **rd. S 2 Mrd.** wird wesentlich durch Förderungsmittel des Bundes und des Landes Steiermark ermöglicht.

In den Landesvoranschlägen 1994 und 1995 sind für die "Förderung der Abwasserbeseitigung" nachstehende Ausgaben ausgewiesen:

	1994		1995
o.H.: 1/621	10,812.000,--	S	10,812.000,--
ao.H.: 1/621	<u>145,137.000,--</u>	<u>S</u>	<u>149,137.000,--</u>
	155,949.000,--	S	159,949.000,--

Die Dotation des Ansatzes 1/621 des **ao.H.** zeigt sich wie folgt:

1/621017 "Darlehen zur Förderung der Abwasserbeseitigung"			
- an Gemeinden		S	1,400.000,--
- an sonstige Haushalte		S	500.000,--
1/621025 "Beiträge zur Förderung der Abwasserbeseitigung"			
- an Gemeinden		S	58,620.000,--
- an Industrie u. Gewerbe		S	8,000.000,--
- an Wassverbände u. Genossenschaften		S	71,617.000,--
1/621035 "Förderung von grundwasser-schonenden Maßnahmen"		S	9,000.000,--

Gesamtdotation in den Jahren 1994 und 1995:

	1994	1995
1/621017	1,900.000,--	S 1,900.000,--
1/621025	134,237.000,--	S 138,237.000,--
1/621035	9,000.000,--	S 9,000.000,--

Auffällig erscheint die **Ausweisung** des Großteiles der Förderungsmittel für die Abwasserbeseitigung im **ao.** Landeshaushalt;

der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung zwecks Ausweisung des überwiegenden Teiles der Förderungsmittel für die Abwasserbeseitigung im ordentlichen Haushalt.

b) Förderungsrichtlinien und -grundsätze

Mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IIIb, vom 3. August 1995, GZ.: LBD IIIb 23 Ve 1-95/29, wurde der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung betreffend die **Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Förderungsrichtlinien und Benützungsgebühren** wie folgt mitgeteilt:

*"Die Förderung für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft ist in der Steiermark **nicht durch Förderungsrichtlinien sondern durch Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung geregelt.***

*Für kommunale Wasserversorgungsanlagen ist hiebei generell eine 10 %-ige Landesförderung (nahezu ausschließlich als nicht rückzahlbarer Landesbeitrag) vorgesehen. **Für kommunale Abwasseranlagen gilt auch nach der Umstellung des Förderungssystems des Bundes gemäß Umweltförderungsgesetz 1993 der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.11.1990.** Dieser Beschluß sieht eine abgestufte Landesförderung von 10, 15 oder 20 % vor und sind die entsprechenden Voraussetzungen aus dem in der Beilage angeschlossenen Merkblatt ersichtlich. Die erhöhten Landesförderungen werden in Form von **nicht rückzahlbaren Landesbeiträgen** gewährt, bei der 10%-igen Basisförderung ist in Aus-*

nahmefällen auch eine Darlehensförderung möglich. Als Voraussetzung einer erhöhten Landesförderung gilt jedoch der Nachweis einer Benützungsg Gebühr, die sich am Grenzwert gemäß Abschnitt G der Wasserwirtschaftsfonds-Förderungsrichtlinien 1986 orientieren. Dieser Grenzwert wurde im Zusammenhang mit den Baukostenveränderungen für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds letztmalig mit 1. Juni 1993 veröffentlicht und betrug zu diesem Zeitpunkt S 21,70 je m³. Eine Förderung von Folgekosten ist in der Steiermark nicht vorgesehen.

Für Einzelanlagen sind nicht rückzahlbare Landesbeiträge bis zum Höchstausmaß von 35 % möglich."

Der genannte **Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. November 1990** lautet wie folgt:

"Die erhöhte Landesförderung für Abwasseranlagen wird gemäß den im vorstehenden Motivenbericht angeführten Kategorien 1-4 unter Berücksichtigung der

- Steuerkraftkopfquote gemäß § 21 FAG,
- des Budgetumfangs der Gemeinde im Hinblick auf weitergehende Verschuldung,
- der Benützungsg Gebühr,
- von Schutz- und Schongebieten sowie
- von unvermeidbaren technischen Schwierigkeiten

für jene Bauvorhaben gewährt, die bereits im Jahre 1990 vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds genehmigt wurden."

Der **Motivenbericht** dieses Regierungssitzungsantrages, erstellt von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion-FA IIIc, wird nachstehend wiedergegeben:

"Mit Regierungsbeschluß vom 22.11.1982, GZ.: LBD-IIIc 03 Re 1-82/164, wurde sowohl für Wasserversorgungs- als auch Abwasseranlagen im Bundesland Steiermark eine Änderung der Grundsätze für die Förderung aus Mitteln des Landes in der Form festgelegt, daß sämtliche derartige Bauten von Gemeinden, Wasserverbänden, Wassergenossenschaften und Versorgungsgesellschaften einen 10 %-igen nicht rückzahlbaren Landesbeitrag erhalten. **Mit Regierungsbeschlüssen vom 10.11.1986, GZ.: LBD-IIIc 03 Re 1-86/475, und vom 12.12.1988, GZ.: LBD-IIIc 03 Re 1-88/652,** wurde das Förderungsausmaß des Landes auf 15 % auch für jene Abwasseranlagen erhöht, mit denen zukünftig erforderliche Grundwasserschutz- und Schongebiete berücksichtigt werden sollten. Diese Maßnahme erfolgte im Sinne des von der Landesregierung beschlossenen Grundwasserschutzprogrammes.

Hinsichtlich der Erfordernisse gemäß der Novelle des Raumordnungsgesetzes (LGBL. Nr. 127/1974 i.d.g.F.) und der diesbezüglichen Nachholbedürfnisse von Gemeinden - insbesondere im ländlichen Raum - andererseits, wird in zunehmendem Maße erkennbar, daß sowohl die Förde-

rungsmodalitäten nach dem Wasserbautenförderungsgesetz als auch des Landes nicht mehr ausreichen, zumal diese Abwasserprojekte mit geringerer Anschlußdichte unzumutbar hohe Anschluß- als auch Benützungsgebühren zur Folge haben.

Aus diesem Grund sollte eine geänderte Landesförderungsmodalität von folgenden Kriterien ausgehen:

- **Mindestförderung: 10 % Landesbeitrag; Höchstförderung: 20 % Landesbeitrag,**
- Steuerkraftkopfquote gemäß § 21 FAG,
- Budgetumfang der Gemeinde im Hinblick auf weitergehende Verschuldung,
- Benützungsg Gebühr,
- Schutz- und Schongebiete,
- unvermeidbare technische Erschwernisse.

Unter Berücksichtigung der vorangeführten Kriterien werden nunmehr seitens der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IIIc, im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung 7, folgende Förderungsmodalitäten für Abwasseranlagen von Gemeinden, Wasserverbänden und Wassergenossenschaften in Vorschlag gebracht:

**Kategorie 1: Förderung: 10 %
Basisförderung für alle Abwasseranlagen**

Kategorie 2: Förderung: 10 % + 5 %

- 1) für Gemeinden mit einer Steuerkraftkopfquote nach § 21 FAG, welche die Landesdurchschnittssteuerkraftquote um mindestens 25 % unterschreitet;
- 2) für Gemeinden mit einer Steuerkraftkopfquote nach § 21 FAG, welche die nach Ziffer 1 verringerte Landesdurchschnittssteuerkraftquote überschreitet
 - a) in Schutz- und Schongebieten gem. Beschluß vom 12.12.1988 bzw.
 - b) bei einer zu erwartenden Benützungsg Gebühr, die dem vom Umwelt- u. Wasserwirtschaftsfonds jeweils festgesetzten Grenzwert (derzeit S 20,30/m³ ohne MWSt) überschreitet und bei einem so geringen Budget der Gemeinde, welches gemäß §§ 80 u. 90 der Gemeindeordnung bei Wahrung sonstiger notwendiger Gemeindeaufgaben eine weitergehende Verschuldung nicht zulässig erscheinen läßt bzw.
 - c) bei Bauführungen, die aufgrund unvermeidbarer technischer Erschwernisse (insbesondere geologische, hydrologische, bauphysikalische und bautechnische Gegebenheiten) im Verhältnis zu vergleichbaren Bauvorhaben erhebliche Kostenüberschreitungen erwarten lassen und bei denen auch nach Prüfung mehrerer Lösungsvarianten keine kostengünstigere Möglichkeit der Kanalisierung gefunden werden konnte.

Kategorie 3: Förderung: 10 % + 5 % + 5 %

für Gemeinden mit einer Steuerkraftkopfquote nach § 21 FAG, welche die Landesdurchschnittssteuerkraftquote um mindestens 25 % unterschreitet und bei einer zu erwartenden Benützungsg Gebühr, die den vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds jeweils festgesetzten Grenzwert (derzeit S 20,30/m³ ohne MWSt) überschreitet und bei einem so geringen Budget der Gemeinde, welches gemäß §§ 80 und 90 der Gemeindeordnung bei Wahrung sonstiger notwendiger Gemeindeaufgaben eine weitergehende Ver-

schuldung nicht zulässig erscheinen läßt.

Kategorie 4: Förderung: 10 % + 5 %

Diese Kategorie gilt für Anlagen von Wasserverbänden, wenn der überwiegende Anteil der Verbandsanlagen von Mitgliedsgemeinden finanziert werden muß, die Anspruch auf Förderung nach Kategorie 3 haben. In diesen Fällen werden die Verbandsanlagen (Verbandskläranlagen und Verbandssammler) mit 15 % gefördert. Die Ortsnetze der einzelnen Mitgliedsgemeinden werden gesondert abgehandelt.

Voraussetzungen:

Die erhöhten Förderungssätze nach den Kategorien 2 - 4 setzen voraus, daß sich die von den Förderungswerbern eingehobenen Benützungsgebühren an den vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds normierten Grenzwerten gemäß den Wasserwirtschaftsfonds-Förderungsrichtlinien (dzt. öS. 20,30/m³) orientieren.

Diese neuen Förderungsmodalitäten sollten für jene Bauvorhaben gelten, die bereits im Jahre 1990 vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds genehmigt wurden.

Die im Zusammenhang mit dieser neuen Förderungsmodalität erforderlichen zusätzlichen Landesförderungsmittel werden jährlich mit S 40,0 Mio. bis S 50,0 Mio. veranschlagt.

Die Förderung ist im Jahre 1991 aus den vorhandenen Voranschlagsstellen im ao. Haushalt sichergestellt."

Da dieser Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung nur die Gewährung erhöhter Landesförderungen für die bereits im Jahre 1990 vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds genehmigten Abwasseranlagen (unter bestimmten Prämissen) vorsieht, wurden die genannten Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. November 1986 und vom 12. Dezember 1988 und weitere - wie folgt - in Betrachtung gezogen. Demnach erstellen sich die rechtlichen Grundlagen der Gewährung von Direktförderungen des Landes Steiermark für Abwasseranlagen auf der Grundlage von Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung wie folgt:

- **Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juni 1967** (laut Protokoll über die ao. Sitzung

der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juni
1967)

"Objektive Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen zur Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Bisher wurden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung der Beurteilung der Förderungswürdigkeit von eingereichten Projekten über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen keine einheitlichen Richtlinien zugrundegelegt.

Unter Heranziehung der vom Land Oberösterreich für die Förderung derartiger Anlagen mit Bundes- und Landesmitteln gehandhabten Grundsätze, die in diesem Lande im allgemeinen zu einer Förderung von Wasserversorgungsanlagen bis zu 60 % und von Abwasseranlagen bis zu 70 % geführt haben, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der Wasserwirtschaftsfonds Wasserversorgungsanlagen bis zu 40 % und Abwasseranlagen bis zu 50 % gefördert hat, sind vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Hinkunft folgende anzuwenden:

1) Die Förderung aus Bundesmitteln richtet sich nach den hiefür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung der öffentlichen Förderung durch Gewährung von Beihilfen ist die Aufbringung einer zumutbaren Eigenleistung des Förderungswerbers.

2) Grundlage der Zumutbarkeit der Eigenleistung ist ein Erfahrungswert von 1.500,--S für Wasserversorgungsanlagen und von 2.500,--S für Abwasseranlagen pro Einheit.

Die Einheiten werden nach der Zahl der Einwohner, die an die Anlage angeschlossen werden, bzw. nach Einwohnergleichwerten für gewerbliche und industrielle Betriebe berechnet.

Hiefür ist das Verhältnis zugrunde zu legen, das sich aus dem gesamten Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall nach den Daten des Projektes mit dem Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall pro Einwohner ergibt. Maßgebend ist der mittlere Tageswasserverbrauch bzw. Abwasseranfall pro Einwohner. Der Erfahrungswert beträgt beispielsweise derzeit für ein Einfamilienhaus bei Wasserversorgungsanlagen 6.000,--S (4 Personen je 1.500,--S) und bei Abwasseranlagen 10.000,--S (4 Personen je 2.500,--S).

3) Das Ausmaß der öffentlichen Förderung durch Bund und Land ergibt sich für die Darlehensgewährung aus der Differenz zwischen den Baukosten pro Einheit (Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte) und der zumutbaren Eigenleistung (1.500 bei Wasserversorgungsanlagen und 2.500 bei Abwasseranlagen) pro Einheit.

Nicht rückzahlbare Landesbeihilfen sind für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nur dann zu gewähren, wenn sich auf Grund der nach dem Projekt ermittelten künftigen festen und variablen Betriebskosten bei geschlossener Verbauung ein Wasserzins von mehr als 3,--S pro m³, bei offener Verbauung ein Wasserzins von mehr als 4,--S pro m³, bzw. bei Anlagen für die Ableitung und Reinigung der Abwässer in geschlossener Verbauung Gebühren von mehr als 4,--S in offener Verbauung von mehr als 6,--S pro m³ ergeben würde.

Bei Ergänzung und Erweiterung von Anlagen (z.B. wenn für das bereits vorhandene Wasserleitungsnetz neue Quellen oder Brunnenanlagen bzw. für das bereits vorhandene Ableitungsnetz Kläranlagen errichtet werden) gelten nur die den Kosten dieser Teilanlagen entsprechenden Hundertsätze der vorstehenden zumutbaren Wasserverbrauchs- bzw. Abwassergebühren.

- 4) Für die Mitwirkung des Bundes und des Landes bei der Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen gilt der Grundsatz, daß die Anlagen im Rahmen der Zumutbarkeit letzten Endes von jenen errichtet, erhalten und betrieben werden müssen, die die Anlagen benützen. Die Erfahrungs- und Festwerte von 1.500 bzw. 2.500 pro Einheit und die sich aus den Betriebskosten ergebenden kostendeckenden (zumutbaren) Benützergebühren sind lediglich Grundlage für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit. Die tatsächliche Höhe der von den Gemeinden und sonstigen Förderungswerbern eingehobenen Anschluß und Benützungsgebühren wird für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit nicht zugrundegelegt.
- 5) In extremen Sonderfällen, in denen weder durch die Gewährung von Darlehen noch durch die Hingabe von nichtrückzahlbaren Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien die im öffentlichen Interesse unbedingt notwendigen Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen errichtet werden können, sind unter Berücksichtigung der sonstigen Vermögens- und Haushaltslage der förderungwerbenden Gemeinden allenfalls auch Bedarfszuweisungsmittel einzusetzen, um die Errichtung und Erhaltung zu ermöglichen.
- 6) Art und Ausmaß der Förderung richten sich grundsätzlich nach dem Umfang der zu errichtenden Anlage und nach den dieser Anlage entsprechenden Anschlüssen nach Maßgabe des eingereichten Projektes.
Diese Richtlinien und Grundsätze sind nur für die ab 1. Jänner 1967 zur Errichtung gelangenden Anlagen und für die ab diesem Zeitpunkt zu finanzierenden Bauabschnitte früher begonnener Vorhaben anzuwenden."

Weiters wurde beschlossen, daß in den Grundsätzen an geeigneter Stelle zum Ausdruck zu bringen sei, daß dadurch ein Eingriff in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden nicht erfolge und daß Landeshauptmann Krainer und Erster Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek ermächtigt werden, "Textänderungen einvernehmlich noch vorzunehmen".

**- Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom
8. November 1976**

"Auf Grund der seit 1967 eingetretenen Lohn-, Preis- und Baukostenerhöhungen werden die Grundsatzwerte für die Förderung aus Landesmitteln von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen wie folgt abgeändert: Die zumutbare Eigenleistung für Wasserversorgungsanlagen wird von S 1.500,-- auf S 2.000,-- pro Einwohnergleichwert und für Abwasseranlagen von S 2.500,-- auf S 3.000,-- pro Einwohnergleichwert erhöht.
Der zumutbare Wasserzins wird von S 3,-- pro m³ auf S 4,-- pro m³ bei geschlossener Verbauung und von S 4,-- pro m³ auf S 5,-- pro m³ bei offener Verbauung erhöht.

Die zumutbaren Gebühren für die Abwasserbeseitigung werden von S 4,-- pro m³ auf S 6,-- pro m³ bei geschlossener Verbauung und von S 6,-- pro m³ auf S 8,-- pro m³ bei offener Verbauung erhöht.

Die übrigen Grundsätze für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen gemäß Beschluß vom 13. Juli 1967 bleiben unverändert."

**- Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom
22. November 1982**

"Für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen von Gemeinden, Wasserverbänden, Wassergenossenschaften bzw. Wasserversorgungsgesellschaften, die vor dem 1. Jänner 1981 in Bau oder Abrechnung waren, bleiben die laut Regierungsbeschluß vom 8. November 1976 zugesagten Förderungsprozentsätze aufrecht, sofern ein Antrag auf Anwendung der Förderungsrichtlinien 1982 gemäß der Novelle des Wasserbautenförderungsgesetzes vom 16. Juni 1982 keine höhere Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln von 90 % ergibt. Das Ausmaß der Überschreitung ist bei der noch nicht ausbezahlten Landesförderung in Abzug zu bringen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag bedeckten Mittel.

Für Bauvorhaben, die nach dem 1. Jänner 1981 vom Wasserwirtschaftsfonds genehmigt bzw. begonnen wurden, wird ein 10 %-iger Landesbeitrag nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und anhand einer jährlich zu überprüfenden Prioritätenreihung gewährt."

**- Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom
14. Juli 1986**

"Für Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben, Schutzhütten und Jugendherbergen in Streulage wird ein 20-%iger, nicht rückzahlbarer Landesbeitrag gewährt, sofern der jeweilige Antragsteller aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage war, die entsprechenden Förderungen des Wasserwirtschaftsfonds nach den Bestimmungen des WBFVG, BGBl. Nr. 211 vom 28.11.1985 zu erhalten."

**- Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom
6. November 1986**

"Für die va. Bauvorhaben der noch erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Leibnitzerfeld, welche dem vermehrten Schutze der Brunnenanlagen der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.mBH., dienen, wird ein 15-%iger nicht rückzahlbarer Landesbeitrag gewährt, sofern sich alle der in den va. Stufenplänen genannten Gemeinden und der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf verpflichten, die erforderlichen Planungen, die Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung und um Förderung aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds rechtzeitig zu veranlassen."

- **Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom
1. Dezember 1988**

"Die gemäß Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.11.1986, GZ.: LBD-IIIc 03 Re 1-86/475 getroffene Regelung auf Gewährung eines 15-%igen nicht rückzahlbaren Landesbeitrages ist gemäß dem Motivenbericht auf das erweiterte Schongebiet des Leibnitzerfeldes und des Wasserverbandes Ehrenhausen wie auch bei der Ausweisung künftiger Schon- und Schutzgebiete gemäß dem Steiermärkischen Grundwasserschutzprogramm in Anwendung zu bringen.

Diese Förderungsmaßnahme ist bereits für jene Bauvorhaben, die im Jahre 1988 von der Wasserwirtschaftsfondscommission genehmigt wurden, in Anwendung zu bringen."

Dies sind sämtliche Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Richtlinien bzw. Grundsätze der Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen in der Steiermark seit 1967.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, daß seit 1990 nur folgende Abwasserentsorgungsanlagen vom Land Steiermark nach Förderungsgrundsätzen bzw. -richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung gefördert worden sind:

- Bauvorhaben, die nach dem 1. Jänner 1981 vom **Wasserwirtschaftsfonds** genehmigt bzw. begonnen wurden, durch einen 10 %-igen Landesbeitrag nach Maßgabe der vorhandenen Mittel (und anhand einer jährlich zu überprüfenden Prioritätenreihung),
- Abwasserbeseitigungsanlagen von **landwirtschaftlichen Betrieben, Schutzhütten und Jugendherbergen in Streulage** durch einen 20 %-igen, nicht rückzahlbaren Landesbeitrag soferne der jeweilige Antragsteller aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage war, die entsprechenden Förderungen des **Wasserwirtschaftsfonds** nach den Bestimmungen des **WBFVG**, BGBl. Nr. 211

- vom 28.11.1985, zu erhalten,
- Abwasseranlagen von Gemeinden und Wasserverbänden im **erweiterten Schongebiet des Leibnitzerfeldes**, des **Wasserverbandes Ehrenhausen** und in **künftigen Schon- und Schutzgebieten** gemäß dem Steiermärkischen Grundwasserschutzprogramm durch einen **15 %-igen nichtrückzahlbaren Landesbeitrag**,
 - Bauvorhaben, die **bereits im Jahre 1990 vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds genehmigt wurden**, durch Gewährung von Förderungen im Ausmaß von **10 %, 15 und 20 %**, nach den im Motivenbericht des Regierungssitzungsantrages vom 19. November 1990, GZ.: LBD - IIIc 03 Re 1-90/798, genannten Kategorien 1-4 sowie **unter Berücksichtigung** der Steuerkraftkopfquote gemäß § 21 FAG, des Budgetumfanges der Gemeinde im Hinblick auf weitergehende Verschuldung, der Benützungsg Gebühr, von Schutz- und Schongebieten sowie von unvermeidbaren technischen Schwierigkeiten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt

- die **eheste Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien bzw. -grundsätzen** und deren Vorlage an die **Steiermärkische Landesregierung zur Verhandlung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung** sowie
- **Überlegungen hinsichtlich einer Selbstbindung in Form einer gesetzlichen Regelung**, da bei Subventionsvergaben bei gleichen Voraussetzungen ohnedies zivilrechtlicher Kontrahierungszwang (OGH 26.1.1995, 6 Ob. 514/95) besteht. Durch die Selbstbindung könnte Rechtsklarheit geschaffen werden und würde auch dem

Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG Rechnung getragen werden, wiewohl der Landesrechnungshof nicht verkennt, daß die Frage, ob die Privatwirtschaftsverwaltung diesem Prinzip unterliegt, nach wie vor umstritten ist.

c) Art der Landesförderung:

Wie bereits ausgeführt, wurde die bundesweite Förderung der Siedlungswasserwirtschaft durch das am 1.4.1993 in Kraft getretene **Umweltförderungsgesetz - UFG** neu geordnet. Dessenungeachtet wird **die Landesförderung weiter** als nicht rückzahlbare Beihilfe mit **fixen Prozentsätzen** (10 %, 15 %, 20 %) der Kosten der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage **entsprechend dem Motivenbericht des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. November 1990** gewährt.

Dieses Fördersystem wird zudem durch die Vorlage von Regierungssitzungsanträgen betreffend die Gewährung nichtrückzahlbarer Beihilfen für **Einzelanlagen bis zu 35 %** der förderbaren Kosten durchbrochen. Begründet werden diese Anträge durch die Bestimmung des § 20 Abs. 4 Umweltförderungsgesetz. Gemäß dieser Bestimmung können Einzelanlagen mit **höchstens 35 %** der förderbaren Kosten gefördert werden können, wobei Voraussetzung ist, daß das Land eine Förderung in mindestens gleicher Höhe leistet. Eine Förderung von Einzelabwasseranlagen mit weniger als 35 % der förderbaren Kosten, sowohl durch den Bund als auch durch das Land, ist demnach möglich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß durch diese prozentuellen Fixsätze der Landesförderung spezifische regionale Anforderungen und damit verbundene differierende Investitionskosten unzureichend berück-

sichtigt und Unebenheiten der Bundesförderung nicht ausgeglichen werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher eine Neuorientierung der Landesförderung hinsichtlich deren Art (Darlehen, Beihilfen) und deren Höhe jeweils unter Berücksichtigung der spezifischen, regional bedingten Anforderungen und der möglichen Bundesförderung.

Auch wird im Falle einer Neuorientierung der Art der Landesförderung eine Prüfung der Sinnhaftigkeit der allfälligen Einbeziehung von Betriebsaufwendungen für Abwasserentsorgungsanlagen, generell von Erstausstattungen und speziell von Aufwendungen von Fällungsmitteln für biologische Kläranlagen, die nicht im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes gefördert werden, angeregt.

d) Ablauf der Landesförderung

da) Landesdurchführungsbestimmungen

Laut Präambel der "Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft 1995 - LSW 95" gelten diese "verbindlich für alle Abwasserentsorgungsanlagen einschließlich der Abwasseranlagen, für die Förderungsmittel des Landes Steiermark angesprochen werden"; (s.Pkt. IV 3.ea) dieses Berichtes)

Gemäß Pkt. 3.2 LSW 95 hat der Förderungsnehmer um Landesförderung **anzusuchen** (Formblatt 3B) und eine **Erklärung** betreffend die Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof (Formblatt 3G) abzugeben. Die

Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion-FAIIIb hat die Förderungsvoraussetzungen für die Landesförderung einschließlich der Gebarungs- und Projektskontrolle durch den Landesrechnungshof sicherzustellen.

Gemäß Pkt. 3.5 LSW 95 nimmt die LBD-FA IIIb den Förderungsfall in das **Landesbauprogramm** auf und **bestätigt** gemäß Pkt. 3.8 LSW 95 die Landesförderung.

Gemäß Pkt. 5.3 LSW 95 legt der Förderungsnehmer die **Rechnungsnachweise** der LBD-FA IIIb für die Landesförderung (nach Baufortschritt, in der Regel in zweimonatigen Abständen, unter Anschluß der Formblätter 5A4 "Projekts- und Kostenverfolgung") vor. Die LBD-FA IIIb prüft und bearbeitet die Rechnungsnachweise für die Landesförderung.

Gemäß Pkt. 6.4 LSW 95 "**schließt**" die LBD-FA IIIb die Landesförderung **ab**.

Zu den einzelnen Punkten wird ausgeführt:

daa) Antrag auf Landesförderung

Mittels nicht adressiertem "Ansuchen um Landesförderung" wird "um Förderung aus Landesmitteln **in höchstmöglichem Ausmaß**" angesucht.

Das Bauvorhaben ist (nur) im Betreff des Antrages zu bezeichnen.

Laut dem Förderungsantrag

"verpflichtet sich" der Förderungswerber

- zur Einhaltung **aller Vorgaben der Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft** - LSW 1995,
- "zur **Sicherstellung** einer ordnungsgemäßen Prüfung auf Übereinstimmung mit den Voraussetzungen einer Förderung entsprechende **Werkverträge** mit befugten Personen abzuschließen, die dem Anhang der Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft - LSW 1995 entsprechen"
- "zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Normen"
- den Vorbehalt des Landes Steiermark, eine erhöhte Landesförderung im Sinne des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.11.1990 auf das Grundaussmaß zu reduzieren bzw. die Landesförderung zurückzufordern, sofern die Voraussetzungen durch den Förderungswerber nicht erfüllt werden und die erforderlichen Nachweise bis zum Zeitpunkt der endgültigen Feststellung der förderungsfähigen Herstellungskosten (Kollaudierung) nicht erbracht werden, anzuerkennen;

unterwirft sich den Vorgaben der Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft - LSW 1995;

nimmt zur Kenntnis, daß eine **Förderung nur gewährt werden kann, wenn eine Variantenuntersuchung** im Sinne des Umweltförderungsgesetzes 1993 **vorliegt** und die **Vergaberichtlinien gemäß dem Umweltförderungsgesetz 1993 eingehalten werden;**

bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit aller Angaben im Förderungsansuchen sowie im Deckblatt zum Förderungsansuchen angeführten Unterlagen;

teilt die Vorlage der Erklärung "hinsichtlich des Vorbehaltes einer Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof" **mit** und

erbittet die Überweisung von Landesförderungsmitteln auf das Konto Nr.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht, daß im Hinblick auf die Förderung im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes die Durchführung gleichartiger Förderungsabläufe sinnvoll gleichartig und konzentriert zu erfolgen hat, weist jedoch darauf hin, daß **die Landesförderung kein Anhang zur Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz ist und die Verwaltung eines Fördervolumens von rd. S 160 Mio. jährlich weder nach- noch untergeordnet zu behandeln ist.**

Zum Förderungsantrag wird bemerkt, daß dieser zumindest das zu fördernde Bauvorhaben **zu bezeichnen und zu beschreiben** sowie dessen Kosten und Finanzierung nachzuweisen hätte, um der Landesregierung Entscheidungshilfen zur Beratung und allfälligen Beschlußfassung geben zu können.

Die **Voraussetzungen** für eine Förderung sind von der zuständigen Landesdienststelle **v o r e i n e r Beschlußfassung** durch die Landesregierung **zu prüfen**, desgleichen die Einhaltung der einschlägigen ge-

setzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Normen sowie die **sachliche und rechnerische Richtigkeit** der Angaben in Förderungsansuchen. Keinesfalls kann auf derartige Nachweise verzichtet werden und die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben dem Förderungswerber überlassen werden.

Die Höhe der Förderung wäre zu beantragen und nicht als "höchstmöglich" anzugeben, da bei fehlenden oder unzureichenden Förderungsrichtlinien der die Förderung beantragenden Stelle ein zu großes Ermessen eingeräumt wird und dadurch der Gleichheitsgrundsatz verletzt werden könnte. Auch erscheint es nicht zulässig, daß die bearbeitende Landesdienststelle **im Falle des Fehlens von Unterlagen**, zum Beispiel der Nachweise von Beschlüssen der Gemeinden betreffend die Einhebung einer zumutbaren Benützungsgebühr, Regierungssitzungsanträge für die Gewährung einer "Basisförderung" (10 % der Gesamtbaukosten) erarbeitet.

dab) Sicherstellung der Landesförderung

Gemäß Pos. 3.2 LSW 95 hat die **"Sicherstellung der Förderungsvoraussetzung** für die Landesförderung" durch die LBD-FA IIIb zu erfolgen.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß eine endgültige Sicherstellung der Förderungsvoraussetzungen erst nach Vorliegen von der Landesregierung beschlossener Förderungsrichtlinien erfolgen kann.

dac) Landesbauprogramm

Gemäß Pos. 3.5 LSW 95 erfolgt eine Aufnahme in das **Landesbauprogramm**.

Die LBD-FAIIIb führt in Erfüllung dieser Aufgabe eine EDV-unterstützte **Evidenz** über

- Wasserversorgungsanlagen (WVA)
- Abwasseranlagen (AWA)
- betriebliche Abwasserreinigungsanlagen (BARA)
- Einzelwasserversorgungsanlagen für landwirtschaftliche Betriebe (EWVA-L) und Schutzhütten (EWVA-S)
- Kleinabwasseranlagen (KAWA)
- Abfallbehandlungsanlagen (AFA)

Diese Evidenz enthält folgende Positionen:

- Bauvorhaben
- Kennzahl
- WWF-Zahl
- WWF-Komm-Sitzung
- Baukosten (Mio.S)
- bisher verbaut (Mio. öS)
- LB %
- LB bisher bewill. (1000ös)
- LB Rückst. E.1994 (1000ös)
- LD %
- LD bisher bewill. (1000ös)
- LD Rückst.E.1994 (1000ös)
- Bausumme 1995 (Mio.ös)
- LB erf. 1995 (1000ös)
- LD erf.1995 (1000ös)
- LB LVA 1995 (1000ös)
- LD Anmerkung LVA 1995 (1000ös)

(Abkürzungen:

"Bausumme" = Kosten der Bauprojekte des jeweiligen Berichtsjahres

"LB = Landesbeitrag"

"LD" = Landesdarlehen

"LDERF" = die von der FA IIIb als erforderlich betrachteten Förderungsmittel des Landes ("Wunschprogramm"), während "LBLVA", "LDLVA" = die laut Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel für Landesbeiträge und Landesdarlehen
 "Anmerkung" = Projekte, bei denen nach Ansicht der FA IIIb eine erhöhte Förderung möglich erscheint, jedoch die "Voraussetzungen" nicht erfüllt sind.)

Das "Bauprogramm", ausgewiesen jeweils mit 1. Januar jeden Jahres, wird dem zuständigen Regierungsmitglied zur Fertigung und dem Landeshauptmann zur Kenntnis, jedoch nicht der Steiermärkischen Landesregierung zur Verhandlung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung vorgelegt.

Der Landesregierung werden nachstehende Regierungssitzungsanträge vorgelegt:

"In der Folge werden in dem AV der LBD-IIIb, betreffend Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen; Genehmigung von Landesbeiträgen zu Lasten der VAST. 5/620025 und 5/621025 Förderungsnehmer und Förderungsbeiträge aufgelistet und der Antrag gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluß fassen:"

oder:

"Unter Bezugnahme auf die Bauprogramme ...wird die Freigabe von Landesbeiträgen in der Höhe von S für die nachstehend angeführten (Anzahl von) Bauvorhaben beantragt:
 Bauvorhaben Mit diesem Regierungssitzungsantrag beantragt S
 Es wird daher der Antrag gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluß fassen:"

"Die Steiermärkische Landesregierung bewilligt für die im Regierungssitzungs-AV. genannten Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen des Landesvoranschlages 199. einen Betrag von S Die Bedeckung des Betrages von S ist im ao. Haushalt bei den Voranschlagsstellen 5/620025 und 5/621025 gegeben. Gleichzeitig wird die Freigabe des Gesamtbetrages von S zu Lasten der im AV. angeführten Ansätze genehmigt."

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die Steiermärkische Landesregierung über die Vergabe der Förderungsmittel beschließt, ohne ausreichend über die Gesamtbaukosten und die schlüssige Finanzierung der Abwasserentsorgungsanlage sowie über die Gesamthöhe der Förderung des Bauobjektes ausreichend informiert worden zu sein.

dad) Verständigung des Förderungswerbers

Nach erfolgtem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Bewilligung von Förderungsmitteln des Landes für Abwasserentsorgungsanlagen wird der Förderungswerber von der Landesbaudirektion-FA IIIb wie folgt verständigt:

"Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom,
GZ.: für das oa. Bauvorhaben **im Rahmen einer ...%igen Landesförderung** Förderungsmittel in der Höhe von
S,
bewilligt und freigegeben.
Die Überweisung wurde"

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß in dieser Mitteilung der LBD-FAIIIb durch den Ausweis eines prozentuellen Förderungsmaßes eine Festlegung der Förderungshöhe erfolgt, die durch keinen Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung gedeckt ist.

dae) "Bestätigung der Landesförderung"

Diese gem. Pos. 3.8 LSW 95 der LBD-FA IIIb zur Vollziehung zugewiesene Teilaufgabe ist zwar Teil der Abwicklung einer Förderung nach dem Umweltförderungs-gesetz, ist dennoch an dieser Stelle auszuführen, da

für die Förderungsverträge, abgeschlossen zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, als Förderungsgeber, und dem Förderungsnehmer nachstehende Bestätigungen von der LBD-FAIIIb ausgestellt werden:

"Bestätigung des Landes über die Anspruchsberechtigung auf Landesmittel für obengenanntes Projekt:

Es wird bestätigt, daß die im gegenständlichen Finanzierungsplan angegebenen Landesmittel (Beitrag/Darlehen) genehmigt wurden und der/die Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Mittel erworben hat/haben.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:"

Mit Schreiben der LBD-FA IIIb vom 21.9.1993, GZ.: LBD - IIIb 03 Fo 1-93/39, wurde der Präsidialabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, daß die Österreichische Kommunalkredit AG. Förderungsverträge an die jeweiligen Förderungsnehmer mit einem Entwurf für die Annahmeunterlagen zu den Förderungsverträgen ausgeschickt habe. Dabei werde eine Bestätigung des Landes über die Anspruchsberechtigung auf Landesmittel für das beantragte Projekte mit folgendem Wortlaut eingefordert:

"Es wird bestätigt, daß die im gegenständlichen Finanzierungsplan angegebenen Landesmittel (Beitrag/Darlehen) genehmigt wurden und der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Mittel erworben hat."

Gegen diese Formulierung wurden seitens der LBD-FAIIIb (zu Recht) Bedenken angemeldet, "da die Höhe der Landesförderung jeweils in Entsprechung eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt und bei der Erstellung der jeweiligen Landesbauprogramme berücksichtigt werde" und ausgeführt, daß Landesförderungsmittel nur nach Maßgabe des Baufortschrittes und dem jeweiligen Landesvoranschlag "erfolgen", ein **Rechtsanspruch** auf derartige Landesförderungsmittel somit nicht abgeleitet werden und demnach eine Bestätigung des Landes gemäß dem zitierten Wortlaut nicht ausgestellt werden könne.

Die Österreichische Kommunalkredit-AG. verweise jedoch auf die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung, denen zufolge die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme unter Einbeziehung der Förderung sicherzustellen ist, und vertrete den Standpunkt, daß diese Voraussetzung nur mit einer entsprechenden Erklärung des Landes hinsichtlich der Landesförderungsmittel erfüllbar sei.

Wie dazu von der Präsidentialabteilung/Verfassungsdienst am 29.9.1993 vermerkt wurde, könne eine Bestätigung des Anspruches auf "Auszahlung" im Augenblick des Beschlusses der Landesregierung über die Förderung eines konkreten Projektes erteilt werden.

Dieser Rechtsmeinung der Präsidentialabteilung/Verfassungsdienst schließt sich der **Landesrechnungshof** an, **bemerk**t jedoch, daß entgegen den Ausführungen der LBD-FA IIIb die **Höhe der Landesförderung nicht** in

Entsprechung eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt wird, sondern nur unzureichend durch Ausweis im "Landesbauprogramm", das zwar - wie ausgeführt - dem zuständigen politischen Referenten und dem Landeshauptmann vorgelegt wird, nicht jedoch der Steiermärkischen Landesregierung zur Verhandlung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung.

Eine Bestätigung einer Dienststelle des Landes betreffend die Genehmigung von Landesmitteln und des Erwerbes eines Rechtsanspruches auf die Auszahlung dieser ohne entsprechenden Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung ist jedenfalls unzulässig und kann die Teilrechtsordnung Land nicht binden.

Zudem ist gemäß Pkt. 3.3 1.4 der Vereinbarung zum UFG 1993 nur eine "A u s s a g e über a l l f ä l l i g e Landesförderungsmittel" zu treffen.

daf) Abschluß der Landesförderung

Gemäß Pos. 6.4 LSW 95 obliegt der LBD-FA IIIb der **"Abschluß der Landesförderung"**.

Wie bereits ausgeführt, hat sich das Land aufgrund der Vereinbarung zum UFG 1993 auch zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen sowie zur Durchführung der innerhalb eines Jahres nach Einlangen der vollständigen Endabrechnungsunterlagen anzuberaumenden Kollaudierung und Erstellung einer Niederschrift über deren Ergebnis verpflichtet.

Für den Abschluß der Landesförderung wird keine separate Endabrechnung erstellt, sondern das Ergebnis der Kollaudierung in Erfüllung der Vereinbarung zum UFG 1993 verwendet. Je nach dem Ergebnis der Überprüfung der Endabrechnung werden Regierungssitzungsanträge betreffend die Gewährung eines Förderungsbeitrages bis zur Höhe des von der LBD-FAIIIb als angemessen erkannten prozentuellen Förderungsausmaßes, bezogen auf die Gesamtkosten, beantragt oder die Förderung - ohne Beschluß der Landesregierung - auf die intern festgelegte Förderungshöhe reduziert und der Überge-
nuß im Wege der Landesbuchhaltung rückgefordert.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Rest der Landesförderung in einer von der Landesregierung zu beschließenden prozentuellen Höhe erst nach Prüfung und Anerkennung der Endabrechnung des betreffenden Abwasserentsorgungsprojektes auszubezahlen.

4. "PFLANZENKLÄRANLAGEN"

a) Allgemeines

"Ökologisch vertretbare und ökonomisch interessante Aktivitäten in der Abwasserentsorgung dürfen nicht auf die Grauzone zwischen Recht und Unrecht verbannt sein. Bund und Land sind beauftragt, gesellschaftliche Wertvorstellungen und gemeinschaftliche Erfordernisse durch Gesetz zu realisieren. Es braucht allerdings menschliche Größe und Courage, bisher für gut Befundenes durch Besseres zu ersetzen."

'Zentrale Räume verlangen nach zentralen Lösungen, ländliche Gebiete brauchen dezentrale Lösungen. Damit soll keine Rebellion gegen öffentliche Kanalisation, sondern ein Eintreten für ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Alternativen das Wort geredet werden.'

'Abwasserentsorgung ist niemals gegen den Willen der Bevölkerung, sondern nur gemeinsam mit den Betroffenen machbar. Die notwendige Basis schaffen Eigenkontrolle und Selbstverantwortung, sowie eine umsichtige Rahmenplanung seitens der Gemeinde in Form des Subsidiaritätsprinzips.'

(Zitat Landeshauptmann Dr.Pröll am 6.4.1994 "im Club Niederösterreich")

Als ökologisch vertretbare und ökonomisch interessante Alternative der Abwasserreinigung im ländlichen, dünnbesiedelten Raum mittels überlanger Transportkanäle erscheint der Einsatz naturnaher Abwasserreinigungsanlagen mit bepflanzten Bodenkörpern, sog. "Pflanzenkläranlagen".

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise geprüft, ob und inwieweit die **Wirtschaftlichkeit** bzw. **ökologische Vertretbarkeit** derartiger Pflanzenkläranlagen im Rahmen der von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wahrzunehmenden Geschäfte "Wasserwirtschaft, allgemeine wirtschaftlich-technische Angelegenheiten" und "wasserwirtschaftliche Planung, Grundlagenerhebungen und -untersuchungen" geprüft und bewertet worden sind, weiters, ob der in diesem Zusammenhang festgestellte "Stand der Technik" im Rahmen des

"technischen Amtssachverständigendienstes in Wasserrechtssachen" landesweit einheitlich begutachtet wird.

Insbesondere interessierten dabei Pflanzenkläranlagen mit einer **Anschlußgröße von über 50 Einwohnergleichwerten (EGW)** als mögliche Gemeinschaftskläranlagen zur Reinigung häuslicher Abwässer kleinerer Siedlungen im ländlichen Raum.

b) Untersuchungsprogramme

ba) Übersicht

Laut dem **Bericht** der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion-FA IIIa vom Februar 1994 **"Pflanzenkläranlagen-Abwasserreinigung mit bepflanzten Bodenkörpern"**, Seite 7, erfolgten nachstehende Untersuchungsprogramme über Pflanzenkläranlagen:

Titel der Arbeit/ Auftragnehmer	Bearbeitungs- zeitraum	Auftrags- summe
Pflanzenkläranlagen Stand der Technik/ FA Ia	1991	-
Bestandsaufnahme und vergleichende Unter- suchungen von komb. Reinigungsanlagen mit Pflanzenbeeten/ Korber	1991/92	267.600,--
Pilotanlagen Hatzendorf und Mühlen (wissenschaftl. Betreuung - TU Graz, Institut für Abfalltechnologie und Mikrobiologie - Österr. Akademie der Wissenschaften	1989-1993	1.900.000,--
Pflanzenkläranlagen als Hauskläranlagen Ökolog. Projekt Graz	1992/93	240.500,--

Pflanzenkläranlage für ein landwirtschaftl. Wohnhaus/Mölbach	1992	24.500,--
Ökobilanz einer Pflanzenkläranlage u. techn.-biolog. Kläranlage f. je 5 EGW,/Payr. Schruuf, Veenstra (Diplomarbeit Techn. Umweltschutz)	1992/93	172.000,--
Ausarbeitung von Bemessungsregeln/Mölbach	1992/93	397.100,--
Pflanzenkläranlagen in Selbstbauweise,/Ökolog. Projekt Graz	1993/94	1,126.500,--
Verdunstungsleistung v. Pflanzenkläranlagen in Vorbereitung	ab 1994	

Als **Anmerkung** dieser Zusammenstellung wurde ausgeführt, daß die **Baukosten** der Pilotanlagen **Hatzendorf** und **Mühlen** ca. 7,0 Mio.S betragen und überwiegend aus Mitteln des Landes finanziert wurden.

bb) Pilotanlagen Mühlen und Hatzendorf

Von den genannten Projekten sind die Pilotanlagen **Mühlen** mit einer Bemessung von **160 EGW** (Einwohnergleichwerten) und einer Auslastung von **100 EGW** sowie **Hatzendorf** mit einer Bemessung von **500 EGW** und einer Auslastung von **500 EGW** wegen ihrer Größe hervorzuheben.

Es sind dies Systeme, deren Bodenkörper mit ausgewählten Sumpfpflanzen bewachsen sind und zur Behandlung von Abwasser **horizontal** durchströmt werden.

Die Leistungskriterien und Bemessungsgrundlagen der Pflanzenkläranlagen Mühlen und Hatzendorf wurden in einem Abschlußbericht vom Mai 1994 zusammengefaßt.

bc) Begleituntersuchungen

Laut dem genannten **Abschlußbericht** der LBD-FA IIIa erfolgten **wissenschaftliche Untersuchungen** zu den Themen

- "Abbau - und Eliminationsleistung"
- "Klima, Biotop und Pflanzen".

Als **Zusammenfassung** der Untersuchungen "**zur Abbau - und Eliminationsleistung**" wurde ausgeführt:

Die Untersuchungen wurden im Zeitraum von 1989 bis 1993 durchgeführt und hatten primär zur Zielsetzung, am Beispiel dieser beiden Pilotanlagen gesicherte Ergebnisse zur Abbauleistung bepflanzter Bodenfiltersysteme zu erhalten. Basierend auf diesem Datenmaterial sollten allgemein gültige Bemessungsgrundlagen zur Errichtung derartiger Anlagen abgeleitet werden.

Die Untersuchungsergebnisse belegen die Funktionsfähigkeit des Systems bei richtiger hydraulischer Bemessung. Die Emissionsgrenzwerte für den Kohlenstoffabbau werden - mit Ausnahme bei extrem klimatischen Bedingungen - erreicht. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen aber auch deutlich die Grenzen der Einsatzmöglichkeiten horizontal durchströmter Bodenfiltersysteme auf, nämlich dort, wo eine weitestgehende Stickstoffelimination gefordert wird.

Seit der Planung (1986/87) und Inbetriebnahme (1989) der beiden Pilotanlagen gab es jedoch auch im Bereich der Stickstoffelimination eine Weiterentwicklung, die in erster Linie durch geänderte Betriebsführungen (z.B. intermittierende Beschickung) zu wesentlichen Verbesserungen führte.

Im Rahmen der Untersuchung "**Klima, Biotop und Pflanzen**" erfolgten Ausführungen

- zum Klima
- zur Biomasse
- zur Auswirkung der Bepflanzung auf die Reinigungsleistung von Pflanzenkläranlagen und Beurteilungen
- zum Biotop und
- zur Pflanzenphysiologie

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß keine Aussagen über die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen getroffen worden sind.

bd) "Bestandsaufnahme von Reinigungsanlagen mit Pflanzenbeeten"

Bei der **"Bestandsaufnahme von Reinigungsanlagen mit Pflanzenbeeten"**, die von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion-FA IIIa angeregt wurde und von Dipl.Ing. Dr. Korber bei vorerst 16, später 24 Reinigungsanlagen durchgeführt worden ist, wurden wenige, u.a. nachstehende Schlußfolgerungen gezogen:

"Pflanzenkläranlagen als alleinige biologische Reinigungsstufe erreichen nicht immer die geltenden Emissionsgrenzwerte; dies gilt vor allem für die generelle Abbauleistung im Winter sowie im allgemeinen für die Nitrifikation.

Pflanzenkläranlagen bewirken als weitergehende Reinigungsstufen nach technisch-biologischen Stufen (z.B. Belebtschlammanlage) eine Verbesserung des Kläranlagenablaufes.

Pflanzenkläranlagen erreichen bei ausgewähltem Bodenmaterial einen sehr guten Phosphorrückhalt sowie eine wesentliche Reduktion der Keime."

Der Landesrechnungshof empfiehlt vor der Vergabe derartiger Aufträge die Erstellung einer Kalkulation und die Bestimmung des Leistungsumfanges.

be) "Pflanzenkläranlagen als Hauskläranlagen"

Die Untersuchung **"Pflanzenkläranlagen als Hauskläranlagen"** hatte das Ziel, die Abbauleistung des untersuchten Kläranlagentyps über einen längeren Zeitraum zu beobachten. Als Zusammenfassung dieser Studie wurde ausgeführt:

"In der vorliegenden vom Land Steiermark als Forschungsprojekt in Auftrag gegebenen Studie wurde die Eignung von Pflanzenkläranlagen

zur Reinigung der Abwässer einzelner Haushalte (4 bis 10 EGW) untersucht. An drei privat betriebenen Pflanzenkläranlagen ähnlicher Bauart wurde ein Meßprogramm durchgeführt. Die Ergebnisse bestätigen die Leistungsfähigkeit des untersuchten Kläranlagentyps. Im Hinblick auf die Summenparameter BSB und CSB wurde ein hoher Wirkungsgrad erzielt. Die Meßwerte lagen während des gesamten Untersuchungszeitraumes unterhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte. Auch das Ausmaß der Stickstoffreduktion war insgesamt so groß, daß der Grenzwert von 10 mg/l bei Abwassertemperaturen über 12°C bis auf einen einzelnen Meßwert immer eingehalten wurde. Die Phosphatreduktion lag bei den beiden neu in Betrieb genommenen Anlagen bei 81 bzw. 95 %, bei der dritten, länger in Betrieb befindlichen Anlage bei 53 %.

Eine Bestimmung der Verweilzeit des Abwassers in den einzelnen Becken bei einer der drei untersuchten Anlagen ergab eine durchschnittliche Dauer von 3 bis 3,5 Tagen für vertikale Becken bzw. 9 bis 10 Tage für die gesamte Anlage."

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine präzise Abstimmung der Beauftragung von ähnlichen Projekten.

bf) "Ökobilanzen"

Als Zielsetzung des Auftrages zur Erstellung einer "Ökobilanz einer Pflanzenkläranlage und techn.biolog. Kläranlage für je 5 EGW" wurde die **gesamtökologische Bewertung von Kleinkläranlagen** genannt. Dabei wurden drei unterschiedliche Verfahren miteinander verglichen, um "Aussagen über

- die Vergleichbarkeit der Aussagekraft von Ökopflanzen und
- die Erstellung einer Entscheidungsgrundlage zur Auswahl von Reinigungsverfahren treffen zu können".

Für den Vergleich von Abwasserreinigungsanlagen wurden beispielhaft die Anlagen "System Dr.Renner" (Belebungsanlage mit 4 EGW) und "Gschweitzl" (Pflanzenkläranlagen mit 5 EGW) herangezogen. Nach Festlegung der Rahmenbedingungen wurden die Daten für

die Ökobilanzen und die Schwachstellenanalyse aufbereitet und verarbeitet.

Bei der Anlage "Gschweitl" wurde angemerkt, daß bis auf eine Messung die Ammoniumkonzentration immer unter 1mg/l, **also um eine Zehnerpotenz niedriger** als der vorgesehene Grenzwert, lag.

Als **Schlußfolgerung** dieser Untersuchungen "Ökobilanzen" wurde u.a. ausgeführt:

"Die verwendeten Bewertungsmethoden sind nicht 'ökologisch', aber es gibt derzeit keine besseren Alternativen. Die anderen Ökobilanzen, auch wenn sie Mehrparameterlösungen sind, arbeiten im Grunde genommen mit den selben Bewertungselementen, die alle ihre Vor- und Nachteile haben."

"Bei einer Ökobilanz ist jedes Ergebnis möglich, weil die Rahmenbedingungen und Annahmen sehr komplex sind. Daher ist es notwendig, die Ergebnisse bzw. die Schritte bis dorthin gut zu dokumentieren, um eine breite Information zu ermöglichen.

Jede Ökobilanz muß eine Sensitivitätsanalyse aufweisen, um Änderungen der Rahmenbedingungen abschätzen zu können.

Durch eine Ökobilanz wird die Entscheidung weder einfacher, noch kann sie dem Entscheidungsträger abgenommen werden.

Der Trend - bezogen auf Ökobilanzen - geht immer mehr in Richtung Standardisierung der Systemgrenzen und -elemente und weg von Ökopunkten, weil dadurch zuviel an Informationsgehalt verloren geht."

Dem Landesrechnungshof erscheinen diese Aussagen im Hinblick auf die Vereinbarung zum UFG 1993, mit dem das Land Steiermark die "Verantwortung" der **ökologischen Prioritätensetzung** gemäß § 2 Abs. 1 Umweltförderungsgesetz übernommen hat, als beachtlich.

bg) Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen "Pflanzenkläranlagen - Abwasserreinigung mit bepflanzten Bodenkörpern"

Auszug:

Der Begriff "Pflanzenkläranlagen" kann als Sammelbegriff für unterschiedliche Anlagentypen mit bepflanzten Bodenkörpern bezeichnet werden.

Der Bodenkörper ist ein vom anstehenden Untergrund durch eine Abdichtung abgetrennter Anlagenteil, der auf die Erfordernisse der Durchlässigkeit und der Reinigungsleistung bemessen und errichtet wird.

Als Material für den Aufbau des Bodenkörpers werden vorwiegend kiesig-sandige Substrate verwendet.

Die Bepflanzung der Bodenkörper erfolgt mit ausgewählten Sumpfpflanzen.

Die bepflanzten Bodenkörper werden ausschließlich mit vorgereinigten Abwässern beschickt. Als mechanische Vorreinigungsstufen werden Absetzanlagen und Filtersacksysteme eingesetzt.

In einigen Fällen werden bepflanzte Bodenkörper als zusätzliche Reinigungs- bzw. Schönungsstufen auch Belebungsanlagen nachgeschaltet.

Die Ausbaugröße des Großteils der derzeit betriebenen Pflanzenkläranlagen liegt bei 4-10 EGW (Hauskläranlagen), wobei in den letzten Jahren eine sukzessive Verringerung der Ausbaugröße festzustellen ist.

Größere Reinigungsanlagen mit bepflanzten Bodenkörpern (>50 EGW) für ländliche Entsorgungsgebiete wurden vor allem als Pilotanlagen errichtet bzw. werden als solche noch betrieben."

"Inwieweit Pflanzenkläranlagen als kostengünstige Reinigungsverfahren im ländlichen Raum einzustufen sind, ist schwierig abzuschätzen. Die spezifischen Investitionskosten für die Pilotanlagen in Mühlen und Hatzendorf liegen jedenfalls über jenen von Kompaktbelebungsanlagen. Eine Auswertung der tatsächlichen Betriebskosten dieser beiden Anlagen konnte aufgrund diverser Verbesserungsmaßnahmen und der bislang begleitend durchgeführten wissenschaftlichen Betreuung nicht erfolgen.

Die einzelnen Untersuchungsberichte beinhalten Hinweise zur Bemessung und konstruktiven Gestaltung von Pflanzenkläranlagen (s.2.1.4, 3.7, 4.6 und 5.8). **Dabei ist insbesondere festzustellen, daß im allgemeinen die besten Reinigungserfolge mit vertikal durchströmten, intermittierend beschickten Bodenkörpern erzielt wurden.**

Durchwegs positive Erfahrungen konnten mit bepflanzten Bodenkörpern, denen Belebungsanlagen vorgeschaltet sind, gemacht werden. Neben einer weitergehenden Reinigung kann mit diesen Verfahrenskombinationen auch ein Mengenausgleich erzielt werden."

"Die bisher angestellten Untersuchungen über bepflanzte Bodenkörper bestätigen die Richtigkeit und Notwendigkeit von Pilotprojekten. Der Einsatz von Pflanzenkläranlagen als Hauskläranlagen für Wohnobjekte in Streulage (außerhalb zusammenhängender Siedlungsgebiete) wird als sinnvoll angesehen.

Trotz zahlreicher vorliegender Untersuchungsergebnisse über die Wirkungsweise von Pflanzenkläranlagen wird es notwendig sein, weitere

Forschungs- und Untersuchungsprogramme zu verfolgen, um diverse offene Fragen ergebnisbelegt beantworten zu können. Dabei geht es um folgende Problembereiche:

Einheitliche Bemessung,
Langzeitverhalten von Bodenkörpern,
Verdunstungsleistung auf Pflanzenkläranlagen,
Reinigungsgrad bei Einsatz als nachgeschalteter Anlagenteil,
Klärschlammbehandlung und
Hygiene

Darüber hinaus wird sich im Jahre 1994 ein Pilotprojekt mit den Möglichkeiten der Errichtung von Pflanzenkläranlagen als Hauskläranlage in Selbstbauweise befassen."

Der Landesrechnungshof bemerkt, daß keine Untersuchungen von **vertikal** durchströmten biologischen Gemeinschaftskläranlagen (-größer 50 EGW) erfolgten, obwohl diese als innovierter gegenüber den horizontal durchströmten bezeichnet werden.

Somit sind auch die Aussagen über die spezifischen Investitionskosten für die Pilotanlagen "Mühlen" und "Hatzendorf" relativiert zu sehen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß bei den von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion in Auftrag gegebenen Untersuchungen Aussagen zur Wirtschaftlichkeit von biologischen Gemeinschaftskläranlagen als alternative Abwasserentsorgungssysteme im dünnbesiedelten, ländlichen Raum nicht getroffen worden sind, obwohl in der Einleitung des Berichtes der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion-FA IIIa vom Februar 1994 ausgeführt wird, daß "zur Umsetzung des aktuellen nationalen und internationalen Erfahrungsstandes sowie zur Weiterentwicklung der Pflanzenkläranlage 1986 seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IIIc, der Antrag um Förderung von zwei weiteren Pilotanlagen in Mühlen

und Hatzendorf eingebracht wurde" und "die Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Pflanzenkläranlagen zu diesem Zeitpunkt auch im Hinblick auf den Einsatz eines wirtschaftlichen Entsorgungssystemes im ländlichen Raum von besonderer Bedeutung" war.

Der Landesrechnungshof empfiehlt

- ehestens die Wirtschaftlichkeit von Pflanzenkläranlagen zur Entsorgung kleiner Siedlungen zu berechnen und zu veröffentlichen,
- entsprechend dem Motivenbericht von 1986 den internationalen Erfahrungsstand, aber auch den anderer Bundesländer, hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von biologischen Gemeinschaftskläranlagen (Pflanzenkläranlagen), insbesondere der vertikalen durchströmten, mit einer Größe von über 50 Einwohnerequivalenten zu nutzen und
- die gewonnenen Erkenntnisse ökologisch, betriebs- und volkswirtschaftlich auszuwerten und insbesondere bei den Variantenuntersuchungen und den ökologischen Prioritätensetzungen gemäß der Vereinbarung zum UFG 1993 umzusetzen.

c) "Stand der Technik" von Pflanzenkläranlagen

ca) Studie betreffend die "Ausarbeitung von Regeln für die Bemessung und Konstruktion von Pflanzenkläranlagen"

Von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion-FA Ia wurde eine Studie mit dem Ziel "Ausarbeitung von Regeln für die Bemessung und Konstruktion von Pflanzen-

kläranlagen" in Auftrag gegeben. Erstellt wurde die Studie von Dipl.Ing. Erling Mölbach, Judenburg, im Jahre 1994. In die Untersuchung wurden 18 Anlagen, die für **3 bis 35 Einwohnergleichwerte** (EGW) ausgelegt sind, einbezogen.

In der Einleitung der Studie wird ausgeführt, daß diese **fundierte Regeln und Hinweise für die Planung, den Bau und den Betrieb von Pflanzenkläranlagen liefern und die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten von Pflanzenkläranlagen aufzeigen soll**. Auf die biologischen und chemischen Vorgänge im Klärbecken werde nicht eingegangen.

"Ohne einen gewissen technischen Aufwand, nüchterne Überlegungen und sorgfältige Planung kommen aber auch Pflanzenkläranlagen nicht aus. Sie sind auch 'technische Anlagen', die jedoch die natürlichen Kräfte (Sonnenenergie), die Reinigungsfähigkeiten der Natur (Filtrierung und Bodenlebewesen) und das Gelände (natürliches Gefälle) ausnützen können. Dadurch werden die reinen Betriebskosten auf ein Minimum reduziert. Die Pflegekosten beschränken sich auf Reinigung und Pflege der technischen Einrichtungen sowie auf die Pflege der Bepflanzung und der Umgebung. Aufgrund der relativ stabilen Reinigungswirkung und guten Pufferwirkung können, nach Meinung des Verfassers, sogar die Überprüfungs-kosten bei eingearbeiteten Pflanzenkläranlagen reduziert werden (siehe Kapitel IV, Pkt. 7).

Trotz der positiven Entwicklung der Pflanzenkläranlagen in den letzten Jahren werden noch immer Argumente seitens einiger Behördenvertreter und Fachleute gegen den Einsatz von Pflanzenkläranlagen als gleichwertige Kleinkläranlagen vorgebracht. Argumente, die wohl am ehesten aus Unkenntnis über den Entwicklungsstand herrühren.

Nur drei Beispiele:

1) Betriebsführung und Wartung nur durch Laien, Betriebssicherheit daher gering.

Die Pflanzenkläranlagen sind einfache und robuste Konstruktionen ohne komplizierte maschinelle Teile. Wartung und Pflege sind einfache Tätigkeiten, die leicht von Anlagenbetreibern selbst durchgeführt werden können. Geschulte Fachleute, die Kosten verursachen, sind nicht notwendig. Die Betriebssicherheit ist weiters durch die Hydraulik im Klärbecken gegeben. Ein gänzlich "Außer-Betrieb-Setzen" einer Pflanzenkläranlage ist ungewollt kaum möglich.

2) Die Steuerung von Pflanzenkläranlagen ist nur beschränkt möglich.

Eine "Steuerung" einer Pflanzenkläranlage ist nach der richtigen Einstellung der Einstauhöhe und der intermittierenden Beschickung mei-

stens nicht mehr erforderlich. In einen natürlichen gleichmäßig ablaufenden Prozeß soll auch sowenig wie möglich eingegriffen werden.

3) Erhöhter Platzbedarf

Pflanzenkläranlagen benötigen etwa 8-15m² Bruttofläche pro EW, je nach Gelände. Diese Tatsache beeinflußt aber die Abwasserreinigung an sich nicht. Die erforderliche Fläche ist bei kleineren Pflanzenkläranlagen in den allermeisten Fällen vorhanden. Bei größeren Anlagen ist die Zurverfügungstellung der erforderlichen Bodenfläche meistens durch eine interne Regelung der Gemeinschaft gegeben. Die Kosten für den Erwerb der erforderlichen Fläche bei größeren Anlagen können aber unter Umständen entscheidend für die Wahl der Kläranlagentype - dann eben keine Pflanzenkläranlage - sein.

Da die Pflanzenkläranlagen flächenhafte Anlagen sind, sind die spezifischen Errichtungskosten bei kleineren Anlagen nicht wesentlich größer als bei größeren Anlagen. Die Entscheidung, aus wievielen Häusern das Abwasser in eine PKA zusammengefaßt werden soll, ist daher hauptsächlich eine wirtschaftliche Frage, wobei in erster Linie die Kosten für das Kanalsystem aber auch die Wartungskosten und die Kosten für Abwasseruntersuchungen entscheidend sein können.

Das Einsatzgebiet von Pflanzenkläranlagen und anderen Kleinkläranlagen ist die dezentrale Abwasserentsorgung. Ob zentrale oder dezentrale Lösung - zwei recht dehnbare und nicht exakt definierbare Begriffe - kann nur durch eine umfassende Variantenuntersuchung entschieden werden. Da die heutigen Kleinkläranlagen Stand der Technik sind, können ja eigentlich nicht die Fragen, welche Abwasserreinigungsanlage in Betracht kommen und wie groß diese sein soll, entscheidend sein, sondern eben nur die weitergehende Variantenuntersuchung für das zu entsorgende Gebiet. Nur volkswirtschaftliche und ökologische Aspekte dürfen entscheiden."

Der Verfasser stellte fest, daß die vorliegende Studie ergeben habe, daß für Pflanzenkläranlagen einfache und allgemein gültige Regeln für Dimensionierung, Konstruktion und Betrieb aufgestellt werden können und bei Einhaltung dieser Regeln die gesetzlichen Anforderungen für Kleinkläranlagen mit großer Sicherheit erfüllt werden.

Als Schlußbetrachtung des Verfassers wird ausgeführt, daß Pflanzenkläranlagen alle Anforderungen erfüllen, um als Anlagen nach dem Stand der Technik bezeichnet und anerkannt zu werden. Pflanzenkläranlagen, die nach den von Dipl.-Ing. Mölbach erstellten Regeln ge-

baut und betrieben werden, erfüllen die Anforderungen der ÖNORM B 2502-1 vom 1.7.1994 und haben, aufgrund ihrer besonderen Konzeption, betriebliche Vorteile. Die Relation hinsichtlich der Belastung des Grundwassers durch Versickerung von Abwässern aus Pflanzenkläranlagen der Type 1 oder 3 sei vernachlässigbar, jedenfalls gegenüber der Belastung durch die Landwirtschaft. Eine unbedenkliche Versickerung von gereinigtem Abwasser aus Pflanzenkläranlagen könne sogar das Grundwasser geringfügig anreichern.

cb) Bau- und Bemessungsgrundsätze

Mit Erlaß des Landeshauptmannes vom 17. Mai 1993, GZ.: 03-30 W 12-1993, wurden in einem beigeschlossenen Anhang **Bau- und Bemessungsgrundsätze für bepflanzte Bodenfilteranlagen** eröffnet.

In Entsprechung der durch die Studie des Dipl.Ing. Mölbach gewonnenen Erkenntnisse wurde mit Erlaß des Landeshauptmannes vom 18. September 1995, GZ.: 03-30.10 19-94/52, eröffnet, daß es aufgrund der in den letzten zwei Jahren gewonnenen Erfahrungen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Institutes für Siedlungswasserwirtschaft und Landschaftswasserbau sowie den Fachabteilungen Ia und IIIa möglich war, das **Mindestvolumen** des unter Punkt 3 des dem Erlaß beigeschlossenen Anhanges genannten **Bodenfilters von 6 m³ je EGW auf 5m³ je EGW zu verringern**. Weiters wurde auf den Endbericht der von Herrn Dipl.-Ing. Mölbach, Judenburg, im Auftrag der Fachabteilung Ia erstellten Studie zum Thema "Ausarbeitung von Regeln für die Bemessung

sung und Konstruktion von Pflanzenkläranlagen" hingewiesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die Studie des Dipl.Ing. Mölbach bereits im Oktober 1994 verfaßt worden ist und somit eine raschere Eröffnung der gewonnenen Erfahrungen möglich gewesen wäre.

cc) ÖNORMEN

cca) ÖNORM B 2502-2

Die ÖNORM B 2502-2 "**Kleine Kläranlagen, Anlagen von 51-500 Einwohnerwerten**", Anwendung, Bemessung, Bau und Betrieb, enthält keine Ausführungen über Pflanzenkläranlagen.

ccb) ÖNORM B 2505

Der Landesrechnungshof weist auf die sich in Vorbereitung befindliche ÖNORM B 2505 "**Bepflanzte Bodenfilter (Pflanzenkläranlagen)**- Anwendung, Bemessung, Bau und Betrieb" hin und empfiehlt deren besondere Beachtung.

5. "TECHNISCHER AMTSSACHVERSTÄNDIGENDIENST in Wasserrechtssachen"

Der Landesrechnungshof hat den Erlaß des Landeshauptmannes vom 18. September 1995 zum Anlaß genommen, stichprobenweise zu prüfen, ob im Bereich der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion-**Fachabteilung Ia**, der laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung der "**technische Amtssachverständigendienst in Wasserrechtssachen**" (in mittelbarer Bundesverwaltung) zukommt, die pflichtgemäße Vorsorge des Landes für die Organisation und Funktionsfähigkeit der mittelbaren Bundesverwaltung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße, rechtmäßige und effiziente Gebarung entspricht und u.a. eine landesweit einheitliche Begutachtung von Pflanzenkläranlagen gewährleistet ist.

a) "Kleinkläranlagen"

Die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion - **Fachabteilung Ia** hat im Januar 1993 eine Publikation "**Kleinkläranlagen** - Einsatz, Planung, Bau und Betrieb - Ergebnisse des Arbeitskreises 'Kleinkläranlagen'" veröffentlicht, die "über Anforderungen aus rechtlicher und technischer Sicht, beginnend von der Planung bis hin zum täglichen Betrieb informieren" soll und sich an Behörden, Amtssachverständige und Planer, darüberhinaus an jeden Mitbürger, der an diesem Thema interessiert ist", richtet.

Als **allgemeine Anforderung** wird darin ausgeführt, daß Abwasserreinigungsanlagen dem **Stand der Technik** entsprechen müssen, für den (als Mindestanforderung) in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung selbst für kleinste Anlagen die biologische Reinigung mit Kohlenstoffentfernung und Nitrifikation festgelegt wird. Weiters wird ausgeführt, daß **die direkte Einbringung - auch von behandeltem Abwasser -** in das Grundwasser (Versickerung über Sickerschächte) wegen der hohen Bedeutung des Grundwasserschutzes heute **nicht mehr als zulässig angesehen werden könne**. In **besonders begründeten Einzelfällen könne die Behörde** nach strenger Prüfung möglicher Gefährdungen **über die Zulässigkeit von Abwasserverrieselungen** (flächenhafte Ausbringung des gereinigten Abwassers mit Passage eines natürlichen oder künstlichen Bodenkörpers und anschließender Versickerung) **entscheiden**.

Hinsichtlich der **Systemauswahl** wird ausgeführt, daß der Nachweis, daß ein Reinigungsnachweis erprobt und seine Tauglichkeit hinreichend erwiesen ist, um als Stand der Technik im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu gelten, im Bedarfsfalle vom Antragsteller bzw. dem Planer anhand von Zertifikaten, Typenprüfungen oder Referenzen zu führen sei.

Im Anhang der Broschüre werden die **erforderlichen Unterlagen für die Projektseinreichung** angeführt, wobei gemäß Pkt. 3 j) dieses Anhanges "**bei Verrieselungen zur Abwehr der Gefahr für das öffentliche Interesse - ein Nachweis**", daß eine Ableitung in einen Vorflu-

ter technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, und

- "darüberhinaus ein geologisches Gutachten (Rutschungsgefahr) und eine hydrogeologische Beurteilung über mögliche Beeinträchtigungen von Wasserversorgungsanlagen und Grundwasser im allgemeinen" erforderlich ist.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß Gutachten über "Rutschungsgefahr" und über "mögliche Beeinträchtigungen von Wasserversorgungsanlagen und Grundwasser im allgemeinen" auch von Amtssachverständigen - ohne zusätzlichen personellen Aufwand - erbracht werden können.

Der Landesrechnungshof schließt nicht aus, daß die Einforderung kostenintensiver externer Gutachten bewirkt, daß anstelle von Pflanzenkläranlagen weiterhin Senkgruben errichtet werden.

Der Landesrechnungshof verweist dabei auf § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl.Nr. 179/1991, gemäß dessen Bestimmung die Abwässer "in zusammenhängenden Siedlungsgebieten" **grundsätzlich** in Kanalanlagen gesammelt und in zentralen Kläranlagen gereinigt werden **sollen**.

Von der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) werden Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung der LBD-FA IIIa mit dem Ersuchen um Stellungnahme zum Projekt aus **wasserwirtschaftlicher**

Sicht vorgelegt. Die LBD-FA IIIa fordert zur Beurteilung des Projektes aus wasserwirtschaftlicher Sicht die von der LBD-FA Ia genannten geologischen Gutachten "Rutschungsgefahr" und "hydrogeologische Beurteilung über mögliche Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen und Grundwasser im allgemeinen".

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher eine Koordination der Fachabteilungen Ia und IIIa bei Ansuchen um die wasserrechtliche Bewilligung einer biologischen Abwasserreinigungsanlage.

b) Amtssachverständigendienst

Für die Vollziehung des technischen Amtssachverständigendienstes in Wasserrechtssachen stehen der **LBD-FA Ia 10 Amtssachverständige** zur Verfügung. Die Aufgaben der Amtssachverständigen sind die Erstellung von Befunden und Gutachten im Rahmen von Ortsverhandlungen, die Prüfung von Projektsunterlagen und die Beurteilung von Untersuchungsbefunden, Prüfberichten und sonstigen Attesten wasserbau - und abwassertechnischer Art. Laut Bericht der LBD-FA Ia erfolgt die fachliche Koordination der Amtssachverständigen durch regelmäßige gemeinsame Besprechungen und durch die Zurverfügungstellung von Informationsmaterial.

In wasserrechtlichen Verfahren mit Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde wirken **Amtssachverständige der Baubezirksleitungen** mit. Die fachliche Koordination dieser Amtssachverständigen erfolgt durch Infor-

mationsveranstaltungen der LBD-FA Ia an wechselnden Orten, wobei die Themenkataloge im Einvernehmen mit den Baubezirksleitungen erstellt werden. Zuletzt fanden derartige Informationsveranstaltungen, an der auch Vertreter der Rechtsabteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und der LBD-FA IIIa teilgenommen haben, im März 1995, im Juni 1995 und im Oktober 1995 statt. Die LBD-FA Ia erstellt seit Herbst 1994 eine Informationsbroschüre "ASV-Info", die an die Baubezirksleitungen ergeht.

Hinsichtlich der Anfrage des Landesrechnungshofes betreffend die Gewährleistung einer landesweit einheitlichen Begutachtung in Abwasserangelegenheiten wurde von der LBD-FA Ia mit Schreiben vom 15.2.1996, GZ.: LBD Ia 12-1/95-2, u.a. ausgeführt:

"Grundsätzlich wird bemerkt, daß als Ergebnis dieser Informationstätigkeit im Interesse eines landesweit einheitlichen Vollzuges selbstverständlich eine einheitliche Fachmeinung angestrebt wird. Es muß allerdings auch festgestellt werden, daß dies ausschließlich auf dem Wege der Überzeugung und Information erfolgen kann, da die Fachabteilung Ia weder organisatorisch noch disziplinar eine obligate Anwendung der von ihr vertretenen fachlichen Grundsätze erzwingen kann. Es ist auch aus rechtsstaatlichen Gründen der Fachabteilung Ia nicht möglich, bei vereinzelt divergierenden Auffassungen im Kreis der ASV in den Baubezirksleitungen auf den Gang konkreter Verfahren unmittelbar Einfluß zu nehmen. Sofern aber fachliche Beurteilungen im ordentlichen Rechtsweg einer Überprüfung unterliegen, werden notwendige Korrekturen im Berufungswege angebracht.

Abschließend wird bemerkt, daß im Zuge der Neuerstellung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung von der Fachabteilung Ia vor kurzem ein Vorschlag an die Landesbaudirektion ergangen ist, der eine erweiterte Kompetenz bei der fachlichen Koordination des gesamten ASV-Dienstes in der Landesverwaltung einschließlich des Baubezirksleitungsbereiches verankern soll. Inwieweit dieser Vorschlag realisiert wird, bleibt der Beschlußfassung der zuständigen Organe vorbehalten."

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß das Land die personellen Voraussetzungen für die Vollziehung des

technischen Amtssachverständigendienstes in Wasserrechtssachen geschaffen hat und empfiehlt,

- im Amtssachverständigendienst den jeweils aktuellen "Stand der Technik" von Pflanzenkläranlagen, wie auch den anderer kostengünstiger Technologien der Abwasserentsorgung, zu berücksichtigen und Vorsorge für eine landesweit einheitliche Begutachtung zu treffen,
- die wasserwirtschaftliche Begutachtung von Pflanzenkläranlagen durch die LBD-FAIIIa und die Empfehlungen der LBD-FAIa für die Errichtung von Pflanzenkläranlagen zu koordinieren und
- eine erweiterte Kompetenz zur fachlichen Koordination des Amtssachverständigendienstes in Wasserrechtssachen (einschließlich des Baubezirksleistungsbereiches) in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu verankern.

V. SCHLUSSBEMERKUNGEN

In der Steiermark wurden im Rahmen des **Umweltförderungsgesetzes** seit dessen Inkrafttreten am 1. April 1993 bis Ende 1995 349 kommunale Abwasseranlagen mit **Investitionskosten von rd. S 5,84 Mrd.** und einem **Förderungsbarwert von rd. S 2,29 Mrd.** positiv begutachtet. Die dafür gewählten Bundesmittel werden durch Vorwegabzüge und Kostenbeiträge nach den Finanzausgleichsgesetzen aufgebracht.

Das Land Steiermark hat **zusätzlich** in diesem Zeitraum Abwasserentsorgungsprojekte mit rd. **S 400 Mio.** direkt gefördert.

Umweltförderungsgesetz

Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz sind u.a. Nachweise der **ökologischen** Verträglichkeit sowie der **volks- und betriebswirtschaftlichen** Zweckmäßigkeit der Maßnahme durch eine **Variantenuntersuchung** oder Studie. Das Land hat durch eine zivilrechtliche "Vereinbarung zum Umweltförderungsgesetz 1993" mit dem Bund die ökologische Prioritätensetzung und die Festlegung der Grundlagen und des Umfanges die Variantenuntersuchung übernommen. Dies bietet die Möglichkeit einer **abwasserwirtschaftlichen Steuerung** entsprechend den Besonderheiten des dünn besiedelten Raumes sowie des Einsatzes kostengünstiger Technologien.

Die **ökologischen Prioritäten** werden anhand des umfangreich und aufwendig im Jahre 1994 in Entsprechung eines Erlasses des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von der LBD-FAIIIa erstellten "**Steirischen Abwasserwirtschaftsplanes**" beurteilt. Darin werden, auf der Grundlage der örtlichen Abwasserentsorgungskonzepte und -projekte, die erforderlichen Abwasserentsorgungsmaßnahmen aller steirischen Gemeinden nach den zeitlichen Vorgaben bzw. ihrer Dringlichkeit in der Realisierung gereiht.

Die Grundlagen und der Umfang der **Variantenuntersuchung** werden von der LBD-FAIIIa in einem "Merkblatt" ausgeführt. Die Variantenuntersuchungen erfolgten durch Ziviltechniker, die die zu untersuchenden Varianten auswählen, untersuchen, betriebs- aber auch volkswirtschaftlich sowie ökologisch beurteilen und mitunter auch rechtlich bewerten. Die betroffene Bevölkerung wird über die Variantenuntersuchung nicht bzw. unzureichend informiert und hat kaum Mitsprachemöglichkeit.

In die Variantenuntersuchungen werden Abwasserentsorgungen mittels Kanalisation und keine alternativen Technologien einbezogen. Dies beruht nach Ansicht des Landesrechnungshofes auf

- den örtlichen Abwasserentsorgungskonzepten, die entsprechend der (nicht von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigten) "Raumordnungsrichtlinie 3" von 1989 erstellt werden, derzufolge "im Idealfall die zentralen Baugebiete bereits kanalisiert sind",

- im Versuch der LBD-FAIb, die Gemeinden zur Eintragung der Förderungsbereiche gemäß den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft ("Gelbe Linie") in die Flächenwidmungspläne zu verpflichten,
- einer zu engen Interpretation eines Erlasses des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, wonach im Falle besonderer Verhältnisse "in zusammenhängenden Siedlungsgebieten weitgehend der Kanalanschluß" anzustreben ist und
- der Honorierung der mit Untersuchungen beauftragten Ziviltechniker, die an den Gesamtkosten des Projektes orientiert ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt,

- in Erfüllung ordnungs- und förderungspolitischer Verantwortung die ökologischen Prioritäten der Abwasserentsorgung inhaltlich zu bestimmen,
- den "Stand der Technik" und die Kosten neuer Abwassertechnologien zu erheben und bei den Variantenuntersuchungen zu berücksichtigen,
- zur Ermittlung der Betriebskosten Verfahren zur Variantenoptimierung und Grenzkostenrechnungen anzuwenden,
- **amtswegig**
die zu untersuchenden Varianten auszuwählen, dabei kostengünstige Neuerungen der Abwassertechnologie zu berücksichtigen und der betroffenen Bevölkerung Mitsprache einzuräumen,
das Ergebnis der Variantenuntersuchung zu beurteilen und
die zur Förderung einzureichenden Abwasserentsorgungsgrundprojekte, nach Zustimmung der betroffenen Gemeinden, auszuwählen;

- ein Modell der Kostenminimierung für Variantenuntersuchungen durch Ziviltechniker zu erarbeiten.

Die weiters vom Land aufgrund der "Vereinbarung zum UFG 1993" übernommenen Aufgaben sind zwar zweckmäßig, jedoch finanziell belastend. Die Höhe der Belastung ist unbekannt, da vor dem Abschluß der Vereinbarung keine **Kalkulation** der finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt erstellt worden ist; zudem können Haftungsrisiken nicht ausgeschlossen werden.

Die "Vereinbarung zum UFG 1993" ist nicht der Steiermärkischen Landesregierung zur Verhandlung in gemeinsamer Sitzung vorgelegt worden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt,

- vor dem Abschluß derartiger Vereinbarungen deren finanzielle Auswirkungen zu **kalkulieren**, um die Entscheidungsgrundlagen des **Kosten-** und des **Budgetaspektes** prüfen zu können, und
- die **Geschäftsordnung** der Steiermärkischen Landesregierung **zu ändern**, sodaß nicht nur Vereinbarungen des Landes mit anderen Ländern oder dem Bund gemäß Art. 15 B-VG von der Landesregierung in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln sind, sondern auch Vereinbarungen privatrechtlicher Natur, soferne die damit verbundene Belastung des Landesvermögens die in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze (derzeit S 500.000,--) übersteigt.

Landesförderung

Das Land Steiermark fördert die Abwasserbeseitigung jährlich direkt mit rd. S 160 Mio.

Die Landesförderung wird - mit Ausnahme von Abwasseranlagen von Gemeinden und Wasserverbänden in gewissen Schon- und Schutzgebieten - o h n e von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossene Förderungsrichtlinien und -grundsätze gewährt. Der Steiermärkischen Landesregierung werden Regierungssitzungsanträge betreffend die Freigabe von Förderungsmitteln für einzelne Abwasserentsorgungsanlagen ohne ausreichende Informationen über die Gesamtbaukosten des zu fördernden Objektes, dessen Finanzierung und dessen Gesamtförderungshöhe vorgelegt.

Die Landesförderung besteht - seit Jahren unverändert - überwiegend aus nicht rückzahlbaren Beihilfen nach starren prozentuellen Anteilen der Gesamtbaukosten. Sie wird nicht mit eigenständiger Zielsetzung sondern als Anhang des am 1.4.1993 in Kraft getretenen Umweltförderungsgesetzes gewährt.

Von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wurden Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft erarbeitet, die als Dienstanweisung nicht von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen worden sind. Die Bearbeitung der Ansuchen um Landesförderung erfolgt nach diesen Richt-

linien zweckmäßig koordiniert mit der Bearbeitung der Ansuchen um Bundesförderung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt:

- die eheste Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien und - grundsätzen und deren Vorlage an die Steiermärkische Landesregierung zur Verhandlung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung,
- Überlegungen hinsichtlich einer Selbstbindung der Landesförderung in Form einer gesetzlichen Regelung anzustellen, da bei Subventionsvergaben mit gleichen Voraussetzungen Kontrahierungszwang besteht,
- eine Anpassung der Landesförderung an die durch das Umweltförderungsgesetz geänderten Förderungsvoraussetzungen des Bundes, um deren Unebenheiten auszugleichen,
- die Steiermärkische Landesregierung über die Gesamthöhe sowohl der Kosten als auch der Förderung der zu fördernden Abwasserentsorgungsprojekte sowie deren Finanzierung ausreichend zu informieren,
- die Gewährung von Förderungsmitteln nur in der Höhe zu bestätigen, die tatsächlich von der Steiermärkischen Landesregierung bewilligt worden sind und
- die Landesförderung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit sowie vor allem der Wirtschaftlichkeit auszurichten und auch kostengünstige dezentrale biologische Gemeinschaftsanlagen (Pflanzenkläranlagen) zu fördern.

"Pflanzenkläranlagen"

Als ökologisch vertretbare und ökonomisch interessante **Alternative** der Abwasserreinigung im ländlichen, dünn besiedelten Raum mittels überlanger Transportkanäle erscheint der Einsatz naturnaher Abwasserreinigungsanlagen mit bepflanzten Bodenkörpern, sog. "Pflanzenkläranlagen".

Von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wurden abwassertechnische **Pilotprojekte** beauftragt, von denen aus der wasserrechtlichen Sicht des "Standes der Technik" die **Studie** "Ausarbeitung von Regeln für die Bemessung und Konstruktion von Pflanzenkläranlagen" sowie die Pflanzenkläranlagen **Mühlen** und **Hatzendorf** zu erwähnen sind.

In die im Jahr 1994 erstellte Studie wurden 18 Anlagen für 3 bis 35 Einwohnergleichwerte (EGW) einbezogen. Dabei wurde festgestellt, daß die nach den vom Verfasser der Studie erstellten Regeln gebauten und betriebenen Pflanzenkläranlagen "**Stand der Technik**" sind, die Anforderungen der ÖNORM erfüllen und betriebswirtschaftliche Vorteile haben.

Die Belastung des Grundwassers durch Versickerung von Abwässern an Pflanzenkläranlagen sei vernachlässigbar, jedenfalls gegenüber der Belastung durch die Landwirtschaft; die Versickerung von gereinigtem Abwasser an Pflanzenkläranlagen könne sogar das Grundwasser geringfügig anreichern.

Mit Erlaß des Landeshauptmannes vom 17.5.1993 wurden **Bau- und Bemessungsgrundsätze** für bepflanzte Bodenfilteranlagen eröffnet. Die aus der Studie gewonnenen Erkenntnisse wurden mit Erlaß des Landeshauptmannes vom 18.9.1995 umgesetzt und die Verringerung des Mindestvolumens eines Bodenfilters von 6m^3 je EGW auf 5m^3 je EGW genannt.

Hinsichtlich der **Wirtschaftlichkeit** der Pflanzenkläranlagen (für weniger als 50 EGW) verweist die Studie nur auf Variantenuntersuchungen; in diese werden die Pflanzenkläranlagen jedoch nicht einbezogen.

Die Pilotprojekte "**Mühlen**" und "**Hatzendorf**" mit Bemessungen von 160 EGW bzw. 500 EGW wurden 1989 mit Kosten von rd.S 7 Mio. beauftragt und 1994 abgeschlossen. Die Anlagen sind horizontal durchströmte Bodenkörper; derzeit gelten vertikal durchströmte als ökologisch interessant.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden ökologisch jedoch nicht wirtschaftlich und hinsichtlich des "Standes der Technik" bewertet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt,

- entsprechend dem Motivenbericht der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion des Jahres 1986 den aktuellen nationalen und internationalen Erfahrungszustand der Weiterentwicklung von Pflanzenkläranlagen über 50 EGW zu erheben und hinsichtlich eines ökonomischen Entsorgungssystems im ländlichen Raum umzusetzen,

- die Wirtschaftlichkeit von Pflanzenkläranlagen zu berechnen und sie bei den Variantenuntersuchungen nach dem Umweltförderungsgesetz zu berücksichtigen,
- das Kanalgesetz 1988 hinsichtlich eines Anschlußzwanges an ökologisch vertretbare, dem "Stand der Technik" entsprechende Pflanzenkläranlagen zu ergänzen und
- die sich in Vorbereitung befindliche ÖNORM B 2505 "Bepflanzte Bodenfilter (Pflanzenkläranlagen) - Anwendung, Bemessung, Bau und Betrieb" zu beachten.

Amtssachverständigendienst

Der Landesrechnungshof hat geprüft, ob das Land seiner Funktionsverantwortung für den in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden **technischen Amtssachverständigendienst in Wasserrechtssachen** gerecht wird, d.h. ob es seine Mittel der Organisations- und Diensthoheit sowie der fachlichen Weisungsbefugnis rechtmäßig und effizient dazu einsetzt, um diese Aufgabenerfüllung, insbesondere eine **landesweit einheitliche abwassertechnische Begutachtung**, sicherzustellen.

Der LBD-FAIa stehen 10 Amtssachverständige in Wasserrechtssachen zur Verfügung. Die fachliche Koordination der Amtssachverständigen der LBD-FAIa erfolgt durch gemeinsame Besprechungen, die der Baubezirksleitungen durch halbjährliche Informationsveranstaltungen und durch eine Broschüre. Divergierende Auffassungen der Amtssachverständigen in den Baubezirks-

leitungen werden durch Überprüfungen in Berufungsverfahren korrigiert.

Hinsichtlich der Errichtung von **Kleinkläranlagen** wird in einer von der LBD-FAIa erstellten Broschüre restriktiv ausgeführt, daß die **direkte Einbringung** - auch von behandeltem Abwasser- in das Grundwasser **nicht** mehr als **zulässig** angesehen werden könne. In besonders begründeten Fällen könnten die Behörden nach strenger Prüfung möglicher Gefährdungen über die Zulässigkeit von Abwasserverrieselungen entscheiden. Als "erforderliche Unterlagen für die Projektseinreichung" werden von der LBD-FAIa genannt:

- ein Nachweis, daß eine Ableitung in einen Vorfluter technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist,
- "darüberhinaus" ein **geologisches Gutachten** "Rutschungsgefahr" und
- eine "**hydrogeologische Beurteilung** über mögliche Beeinträchtigungen von Wasserversorgungsanlagen und Grundwasser im allgemeinen".

Im Zuge wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren wird die LBD-FAIIIa um Stellungnahme zum Ansuchen aus **wasserwirtschaftlicher** Sicht ersucht. Dabei fordert die LBD-FAIIIa die Vorlage der vorstehenden, von der LBD-FAIa genannten Gutachten.

Der Landesrechnungshof schließt nicht aus, daß durch die Einforderung kostenintensiver externer Gutachten

weiterhin Senkgruben anstelle von Pflanzenkläranlagen errichtet werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt,

- im Amtssachverständigendienst den jeweils aktuellen "Stand der Technik" von Pflanzenkläranlagen, wie auch den anderer kostengünstiger Technologien der Abwasserentsorgung, zu berücksichtigen und Vorsorge für eine landesweit einheitliche Begutachtung zu treffen,
- die wasserwirtschaftliche Begutachtung von Pflanzenkläranlagen durch die LBD-FAIIa und die Empfehlungen der LBD-FAIa für die Errichtung von Pflanzenkläranlagen zu koordinieren und
- eine erweiterte Kompetenz zur fachlichen Koordination des Amtssachverständigendienstes in Wasserrechtssachen in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu verankern.

An der Schlußbesprechung vom 13. März 1996 haben teilgenommen:

Das zuständige Regierungsmitglied:

Landesrat Erich Pörtl

von seinem Büro: OAR Heinrich Glettler

von der Fachabteilungsgruppe Landbaudirektion:

Landesbaudirektion: Landesbaudirektor
WHR Dipl.-Ing. Gunter Hasewend

OBR Dipl.-Ing. Manfred Gollner

Fachabteilung Ia: HR Dipl.-Ing. Norbert Perner

Fachabteilung IIIa: WHR Dipl.-Ing. Bruno Saurer

OBR Dipl.-Ing. Johann Wiedner

Fachabteilung IIIb: WHR Dipl.-Ing. Dr. Roger
Senarclens de Grancy

OBR Dipl.-Ing. Bernhard Machatsch

vom Landesrechnungshof:

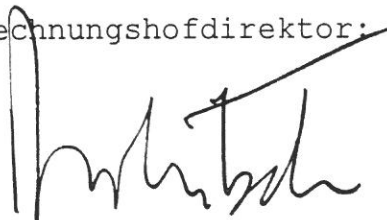
Landesrechnungshofdirektor
HR Dr. Günther Grollitsch

Landesrechnungshofdirektorstv.
WHR Dr. Hans Leikauf

ORR Mag. Erwin Zügner

Graz, am 20. März 1996

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Grollitsch', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Dr. Grollitsch)